

JOSEFINE C. BERNHOFER

Traditionelle Verlagsprodukte im Lichte gesellschaftlich gewandelter
Anschauungen nicht-diskriminierender Sprache und rechtlichen Vorgaben

JOSEFINE C. BERNHOFER

Traditionelle Verlagsprodukte im Lichte gesellschaftlich gewandelter Anschauungen nicht-diskriminierender Sprache und rechtlichen Vorgaben

HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Über die Autorin

Josefine C. Bernhofer war schon immer von Geschichten, Sprachen, dem Schreiben und allem, was damit zusammenhängt, fasziniert. Nach ihrem Bachelor in Amerikanistik, in dem sie sich vorrangig auf Literatur, insbesondere interaktive Narrativen spezialisierte, ergänzte sie ihre Literaturstudien um einen Bachelor der Buch- und Medienproduktion. Für den Master in Amerikanistik lebt sie weiter mit ihrem Kater in Leipzig.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.de> abrufbar.



Der Text dieses Werks ist unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 DE veröffentlicht. Den Vertragstext der Lizenz finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>. Die Abbildungen sind von dieser Lizenz ausgenommen, hier liegt das Urheberrecht beim jeweiligen Rechteinhaber.



Die Online-Version dieser Publikation ist abrufbar unter

<http://doi.org/10.33968/9783966270694-0>

© 2025 Josefine C. Bernhofer

Herausgeber

Projektgruppe Open-Access-Hochschulverlag
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Karl-Liebknecht-Str. 132
04277 Leipzig, Deutschland

ISBN (Hardcover): 978-3-96627-071-7

ISBN (PDF): 978-3-96627-069-4

ISBN (Epub): 978-3-96627-070-0

Kurzbeschreibung

Traditionelle Verlagsprodukte liegen im Spannungsfeld zwischen den urheberrechtlichen künstlerischen Interessen der Autor*innen, den gewandelten Anschauungen der Gesellschaft und den marktwirtschaftlichen Interessen des Verlages.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Lösungsansätze für die Publikation von Verlagsprodukten zu entwickeln, deren Inhalte aus moderner gesellschaftlicher Sicht anstößig sind. Die Forschungsfrage lautet: Was kann ein Verlag konkret tun, um aus ethischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr publizierbare Verlagsprodukte weiterhin im Angebotsspektrum zu behalten?

Dafür wurde eine Inhaltsanalyse des Kinderbuchs *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* von Michael Ende durchgeführt. Spezifisch wurde untersucht, ob im Roman verfassungswidrige bzw. jugendgefährdende Inhalte vorliegen. Die Analyse zeigt, dass eine Indizierung im Sinne des Jugendschutzes möglich ist.

Darauf aufbauend wurden folgende verlegerische Lösungsansätze entwickelt: die künftige Anpassung von Autorenverträgen, die transmediale Verarbeitung des Materials, die Beigabe von Begleitmaterial, die Übersetzung in nicht-diskriminierende Sprache, und die Bearbeitung des Originals. Welcher dieser Ansätze für das Produkt geeignet ist, hängt von den rechtlichen Vereinbarungen zwischen Autor*innen und Verlag ab.

Danksagung

Allen voran danke ich Herrn Prof. Dr. Marc Liesching herzlichst für seinen unersetzlichen Rat und seine Hilfsbereitschaft, sowie für die schnellen E-Mails und aufbauenden Meetings.

Auch danke ich meiner besten Freundin Laura für ihre immerwährende, unerschütterliche Unterstützung, Cheyenne und Jule für ihr Anfeuern und Mitfiebern, Reini für den spontanen juristischen Rat, meinem Bruder Felix für seinen rationalen Beistand und meiner Mutter für ihre Ruhe.

Zuletzt möchte ich meinem Kater König Alfons dem Viertel-Vor-Zwölften für seine nicht immer hilfreiche Begleitung dieser Arbeit danken.

Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung	9
2 Theorie	11
2.1 Diskriminierende Sprache	11
2.1.1 Geschlechtsbezogene Diskriminierung	11
2.1.2 Ethnische Diskriminierung	17
2.2 Rechtliche Situation	21
2.2.1 Autor*inneninteresse	21
2.2.2 Gesellschaftsinteresse	31
2.2.3 Verlagsinteresse	38
3 Praxis	45
3.1 Inhaltsanalyse Jim Knopf	45
3.1.1 Geschlechtsbezogene Diskriminierung	46
3.1.2 Ethnische Diskriminierung	49
3.2 Verlegerische Lösungsansätze	55
3.2.1 Autorenverträge	56
3.2.2 Transmediale Verarbeitung	58
3.2.3 Begleitmaterial	60
3.2.4 Übersetzung	61
3.2.5 Bearbeitung	62
4 Fazit	65
Literaturverzeichnis	66

1 Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, das Spannungsfeld der diskriminierenden Sprache in Printmedien zu entschlüsseln und Wege des Verlagsmanagements zu finden, die konkret entstandenen Probleme zu lösen. Dafür werden zuerst theoretische Grundlagen zur geschlechtsbezogenen und zur ethnischen Diskriminierung geklärt, sowie jeweils der aktuelle gesellschaftliche Diskurs skizziert. Danach wird die rechtliche Situation erläutert, um damit jeweils die verschiedenen Perspektiven des Autors oder der Autorin, der Gesellschaft und der Verlage auf das Problemfeld „Diskriminierende Sprache in Printmedien“ aufzuschlüsseln.

„Diskriminierende Sprache“ ist als Begriff sehr weit gefasst, da das Thema der Diskriminierung in der Sprache ein durchaus komplexes Feld beschreibt. Im Speziellen werden in dieser Arbeit ausschließlich herabwertende Einzelworte behandelt. Hier ist es einerseits erforderlich, sich mit Begriffen auseinanderzusetzen, deren Bedeutung ursprünglich positiv oder neutral war, weswegen das Printmedium so veröffentlicht wurde, die jedoch in der heutigen Zeit negative Konnotationen oder komplette abwertende Umdeutungen erfahren haben, weswegen die weitere Publikation in Frage gestellt werden muss. Dieser Prozess der negativen Bedeutungsänderung wird als Pejoration bezeichnet, wörtlich „Verschlechterung“, oder „Abwertung“¹. Andererseits ist es ebenfalls notwendig, sich mit diskriminierenden Begriffen auseinanderzusetzen, die nie positive Bedeutung innehatten, sondern nur aufgrund von historischen politischen Umständen im literarischen Sprachgebrauch üblich waren.

Im Praxisteil wird eine Inhaltsanalyse des Romans *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* von Michael Ende durchgeführt und untersucht, inwiefern die im Werk verwendete Sprache verfassungswidrig oder jugendgefährdend ist und demnach Publikationsverbote oder Indizierung im Bereich des Möglichen stehen. Daraufhin werden relevante Lösungsansätze für diese Problematik aufgestellt.

1 Miller, C. und Kate Swift: *Words and Women* (1976)

2 Theorie

2.1 Diskriminierende Sprache

In den folgenden Kapiteln wird zuerst die Geschichte der geschlechtsbezogen diskriminierenden Sprache beschrieben, um daraufhin zum aktuellen Diskurs diesbezüglich überzugehen. Danach wird auf gleichem Weg die Geschichte der ethnisch diskriminierenden Sprache sowie der aktuelle gesellschaftliche Diskurs zusammengefasst. Dies bildet die theoretische Grundlage für die Inhaltsanalyse in 3.1.

2.1.1 Geschlechtsbezogene Diskriminierung

Es ist keineswegs der Fall, dass sich negative Entwicklungen der Bezeichnungen von Personen nur auf jene des weiblichen Geschlechts beziehen. Es gibt sehr wohl pejorative Entwicklungen, die das neutrale oder männliche Geschlecht betreffen – diese bezogen auf weiße, christliche Männer sind jedoch sehr selten. Ein Beispiel für die Pejoration eines nicht-weiblichen Wortes aus dem Englischen ist das Wort „bully“, was als Tyrann, Rüpel, oder Mobber ins Deutsche übersetzt werden kann. Ursprünglich beschrieb das Wort im Englischen einen geliebten Menschen und gewann erst mit der Zeit die negativen Bedeutungen, bis es heute ausschließlich zum Ausdruck dieser negativen Eigenschaften genutzt wird.² In der vorliegenden Arbeit werden spezifisch Personenbezeichnungen für Frauen analysiert werden. Um eine gute Basis für die Analyse dieser spezifischen Personenbezeichnungen zu haben, werden hier zuerst deren Entwicklung und Geschichte untersucht sowie ein Stimmungsbild des aktuellen Diskurses festgehalten.

2.1.1.1 Geschichte

Laut Nübling (2011) ist ein Beispiel für die Pejoration bei Bezeichnungen für Frauen die diametrale Auseinanderentwicklung der Wörter *junc-herre* und *junc-vrouwe* aus dem Mittelhochdeutschen. Ursprünglich bezogen sich diese Komposita auf zwei Personen aus der gleichen hohen Gesellschaftsschicht, einen Edelknaben und ein Edelfräulein. Heute versteht man unter *Junker* nach wie vor einen Edelmann, unter *Jungfer* hingegen eine unverheiratet gebliebene Frau. Häufig ist das Wort *Jungfer* überdies mit dem Wort *alt* verbunden, was den Begriff um eine weitere Wertung als „nicht mehr attraktiv“ ergänzt und ihn damit zusätzlich entwertet. Auffällig ist, dass beide Wörter die Frau aus männlicher Sicht betrachten und messen: die *alte Jungfer* ist weder ihrem Zweck der Ehe nachgegangen, noch hat sie Wert durch Begehrtheit behalten.³

2 Kleparski, G. A.: Semantic Change and Semantic Components (1988)

3 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

Ein weiteres Beispiel für die asymmetrische Entwicklung von geschlechtsbezogenen Bezeichnungen ist *Gouverneur/Gouvernante*. Während das männliche Äquivalent *Gouverneur* einen Vorstand, Anführer, Statthalter, also eine politische Führungsperson beschreibt, bedeutet *Gouvernante* nur noch Lehrerin oder Kindermädchen mit Erziehungsposition.⁴ Vergleicht man die Benennungsmotive der genannten Beispiele zwischen Männern und Frauen, fällt ein direkter Unterschied auf: Kochskämper (1993) beschreibt zum Beispiel, dass Männer „grundsätzlich nur in Bezug zur Welt, zur Gesellschaft, oder zu Göttern konzipiert werden“.⁵ Frauen hingegen werden in Referenz zu Mann, Kindern und Familie benannt.⁶ Damit können *Junker/Jungfer* und *Gouverneur/Gouvernante* nicht nur als grundsätzliches Beispiel für geschlechtsdiskriminierende Sprache, sondern auch als Beispiel für den „semantischen Pfad der Abwertung“⁷, der Pejoration stehen. Die Pejoration kann verschiedenen kategorisiert werden. An dieser Stelle werden zwei Ansätze erläutert werden.

Ein Ansatz ist, sie in drei Arten einzuteilen: Soziale Degradierung/Deklassierung, Funktionalisierung, und Biologisierung bzw. Sexualisierung.⁸ Relevant für die vorliegende Arbeit sind alle Drei. Die erste Qualität der Pejoration, die Soziale Degradierung, kann gut am Beispiel von *Weib/Frau* erklärt werden. In der 20. Auflage des Etymologischen Wörterbuchs der deutschen Sprache wird beschrieben, dass das Wort *Weib* von einem Mittelhochdeutschen Wort für das Umwickeln kommt, bezogen auf Kopftücher, die eine verheiratete Frau getragen hätte.⁹ Das ursprünglich höchste semantische Paar war *Frau/Herr*, beziehungsweise *vrouwe/herre*. Als semantisches Paar wird ein Wortpaar beschrieben, das in der Wortbedeutung zusammengehört, das höchste semantische Paar ist demnach das Wortpaar mit der positivsten, höchsten Bedeutung. Das Wortpaar *Frau/Herr* hat sich seit dem Mittelhochdeutschen entzweit und zu *Dame/Herr* entwickelt, *Dame* dabei als Lehnwort aus dem Französischen. Das eigentlich mittelständige semantische Paar *Weib/Mann*, beziehungsweise *wîp/man* hat dadurch *Frau/vrouwe* übernommen und lautet nun *Frau/Mann*, während *Weib* als Schimpfwort auf eine Ebene mit *Kerl* abgerutscht ist.¹⁰ Das illustriert, dass die Bezeichnungen für Frauen mit der Zeit sozial degradiert werden, während Bezeichnungen für Männer ihre ursprüngliche Wertung behalten. Gegenüberzustellen ist hier die höfliche Anrede, in der das semantische Paar *Herr/Frau* geblieben ist: Es ist also noch stärker zu erkennen, dass die neuen Begrifflichkeiten für die Frau nur im täglichen Gebrauch als Antithese zur Höflichkeit entstanden sind, und nicht etwa zur besonderen Ehrung der Frau, wie es zeitweise geglaubt wurde. Das Wort *Weib* hat sich also von der Bedeutung der Ehefrau wegentwickelt und ist schließlich zum Schimpfwort für eine „schlampige, liederliche Frau“¹¹ geworden.

4 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

5 Kochskämper (1993)

6 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

7 ebd.

8 ebd.

9 Kluge, Friedrich und Alfred Götze. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (1975)

10 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

11 ebd.

Das Wort *Frau* hat eine parallele Entwicklung hinter sich, von *adlige Frau* über *Ehefrau* bis rein zu *Frau* als neutrale Bezeichnung des weiblichen Geschlechts, mit dem Wegfall von *Fräulein*.¹² Auf die Entwicklung von *Fräulein* wird im Folgenden noch eingegangen.

Die zweite Qualität der Pejoration, die Funktionalisierung, sieht man anhand der Entwicklung von *Magd* als junge, unverheiratete Frau zur Angestellten für grobe Arbeiten. Hier passierte eine Reduzierung der Bezeichnung auf die Funktion, also den Nutzen, der Frau. Das Gleiche passierte bei *Mademoiselle*, das aus dem französischen zuerst wörtlich und später als *Mamsell* übernommen wurde. *Mademoiselle* beschrieb ursprünglich eine ehrwürdige, junge Frau und endete schließlich bei sowohl einer Küchenangestellten als auch bei einer Prostituierten.¹³

Die dritte Qualität der Pejoration, die Sexualisierung/Biologisierung, kann anhand von *Dirne* beschrieben werden. Hier fand zuerst eine Funktionalisierung statt, danach eine Sexualisierung: das Verrichten einfacher Arbeiten sorgt schleichend für die Umdeutung dieser in sexueller Natur, wie von Schulz (1975) postuliert.¹⁴

Das *Fräulein* als Bezeichnung durchlief in der Sprachgeschichte alle Arten bzw. Qualitäten der Pejoration. Ursprünglich beschrieb *Fräulein* eine junge Frau von hohem Stand, danach wurde das Wort laut der ersten Qualität der Pejoration sozial erniedrigt und bezeichnete eine Frau niederen Standes. Zur gleichen Zeit, im Mittelhochdeutschen, gewann das Wort die zusätzliche Bedeutung *Hure* parallel zur Entwicklung von *Dirne* im Rahmen einer Sexualisierung als Expression der dritten Qualität der Pejoration. Als letztes erfuhr *Fräulein* auch noch eine Funktionalisierung, die zweite Qualität der Pejoration, als das Wort im Neuhochdeutschen für *Kellnerin/Bedienung* verwendet wurde. Im Neuhochdeutschen fungierte *Fräulein* zusätzlich als Kontrast zu *Frau* als Bezeichnung für eine unverheiratete Frau. Diese Verwendung ist größtenteils veraltet und wird so nicht mehr verwendet.¹⁵

Ein weiterer Ansatz der Kategorisierung der Pejoration von Frauenbezeichnungen wird von Grzegorz Andrzej Kleparski vertreten und beschreibt die Einteilung in distinktive zeitliche Phasen: Soziale, Ästhetische, Verhaltensmäßige, und Moralische Pejoration. Diese Phasen treffen zu, egal ob das Wort ursprünglich positiv, neutral, oder bereits leicht negativ gefärbt war. Die Soziale Pejoration bezieht sich auf sozial negative Eigenschaften, wie Lüsternheit, Unhöflichkeit, Aufmüpfigkeit etc., die die Bezeichnung als Bedeutungen gewinnt. Ästhetische Pejoration findet dann statt, wenn eine Bezeichnung negative oberflächliche Eigenschaften des Aussehens erhält, wie zum Beispiel Unreinheit, Unordnung, oder Ungepflegtheit. Auch das Verhalten kann als Bedeutung in Worte übergehen, sei es der Umgang mit zahlreichen Partnern oder ähnliches. Die laut Kleparski heftigste Form der Pejoration ist die Moralische, er beschreibt sie daher auch als letzte und ausschlaggebende Phase.

12 ebd.

13 ebd.

14 Schulz, Muriel (1975): *The Semantic Derogation of Woman* (1975)

15 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

Diese bezieht sich im Bereich der Frauenbezeichnungen vor allem auf die Erweiterung der Wortbedeutungen auf das Feld der Prostitution.¹⁶

Bis zum letzten Schritt der Pejoration wird die Bedeutung der Worte nicht etwa reduziert, sondern erweitert. Dadurch verlieren sie nicht ihre Originalbedeutung. Diesen Prozess bezeichnet man als Semantische Inflation. Diese spiegelt immer „kulturhistorische Realitäten“¹⁷ wider, das heißt in diesem Fall „negative Einstellungen und Kontexte“¹⁸ für die Bezeichnungen von Frauen, die dadurch in die Kultur übergehen¹⁹. In dem Moment, da eigentlich neutrale Wörter für Frauen und Mädchen zusätzliche Bedeutungen dieser negativen Einstellungen eines Teils der Gesellschaft erhalten, werden diese negativen Einstellungen unvermeidlich Teil des Lebens der gesamten Gesellschaft.²⁰

Es kann zudem festgehalten werden, dass die Stärke der jeweiligen Pejoration von der Relevanz der Wortbedeutung für Männer abhängt. Das heißt Bezeichnungen von „sexuell für den Mann verfügbaren jungen Frauen“²¹ erfahren die stärksten Pejorationen. Dabei sind die Informationen, die den Worten durch Semantische Inflation hinzugefügt werden, rein für Männer relevant. Diese Erkenntnis Nüblings bezieht sich auf Informationen der sexuellen Zugänglichkeit sowie des Alters, die sich in Bezeichnungen wie *Fräulein* und *Dirne* widerspiegeln. Auffällig ist hier, dass Ehefrauen von der Pejoration unberührt bleiben.²² Die Verstärkung von geschlechtsungleichen Ansichten durch Sprachentwicklung nennen Miller und Swift semantische Polarisation.²³ Grundsätzlich betrachtet ist die stetige Pejoration der Frauenbezeichnungen also schlicht ein Zeichen von inhärentem Sexismus in der Sprache,²⁴ die Pejoration entspricht dem tatsächlichen Stand der Frau in der Gesellschaft. Verstärkt wird dieser Effekt noch durch den Willen der Sprechenden, bereits pejorisierte Begriffe weniger zu verwenden, wodurch diese stärker auf diese pejorisierten/negativen Aspekte des Wortes reduziert werden. Dies ist der letzte Schritt der Pejoration.

So kommt es durch die verschiedenen in diesem Kapitel beschriebenen Phasen und Qualitäten der Pejoration dazu, dass sich Wörter wie *Weib* und *Fräulein* in der gesellschaftlichen Anschauung von neutral bis positiv zu diskriminierend wandeln. Warum solche Begriffe aus heutiger Sicht als problematisch wahrgenommen werden, wird im folgenden Abschnitt näher erläutert.

16 Kleparski, G. A.: *Semantic Change and Semantic Components* (1988)

17 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

18 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

19 Kochman-Haladyj, Bożena. „Low wenches” and “slatternly queans”. (2007)

20 ebd.

21 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

22 Nübling, Damaris: Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘ (2011)

23 Miller, Casey und Kate Swift. *Words and Women* (1976)

24 Kochman-Haladyj, Bożena. „Low wenches” and “slatternly queans”. (2007)

2.1.1.2 Stimmungsbild: Aktueller Diskurs

Die Verwendung von *Fräulein* gilt seit den 1960er Jahren als veraltet, das Wort verschwand 1972 aus dem Amtsdeutsch²⁵. Da die Bezeichnung für unverheiratete Frauen verwendet wurde und damit diesem Detail eine überhöhte Bedeutung beimaß, argumentierten Linguist*innen wie zum Beispiel Luise Pusch als Vorreiterin der feministischen Linguistik, Frauen würden dadurch als „Freiwild“ markiert und müssten damit rechnen, „in der Männerwelt bemitleidet, belächelt oder belästigt zu werden“²⁶. Es gibt also im Bestehen des Diminutiv *Fräulein* im Kontrast zum fehlenden semantischen Partner *Herrlein* eine grundsätzliche Asymmetrie. Als Spiegel des gesellschaftlichen Standes der Frau reflektiert also diese Entscheidung von 1972 den Ruf nach Gleichberechtigung.

Diese Debatte entwickelte sich über die Fortschritte der inklusiven Genderstudien zur Gender-Diskussion. In der heutigen Zeit dominieren deshalb weniger derogative Bezeichnungen für Frauen die Diskussion um geschlechtsbezogene nicht-diskriminierende Sprache, sondern viel mehr die notwendigen Anpassungen der deutschen Sprache an ein Geschlechterspektrum, das neutrale Begrifflichkeiten verlangt. Möglichkeiten für das Gendern werden aufgebracht: die Beidnennung, die Neutralisierung, und die Verwendung von Gender-Zeichen.²⁷ Der Schrägstrich ist dabei mit der Erstverwendung in den 1960er Jahren das älteste verwendete Zeichen, gefolgt von der Innovation des Binnen-I durch den Journalisten Christoph Busch im Jahr 1981. In ersten Versuchen der Inklusion weiterer Geschlechter als „nur“ Frau und Mann wurden in den 1990er Jahren das Gendersternchen aus der Computersprache als Platzhalter für eine Zeichenkette, und 2003 die Gender-Gap eingeführt. In den letzten Jahren wurde der Doppelpunkt aus Gründen der Barrierefreiheit immer beliebter.²⁸ Nachdem im Jahr 2018 die dritte Geschlechtsoption „Divers“ rechtlich eingeführt wurde, werden mehrgeschlechtliche Schreibweisen wie der Asterisk oder der Doppelpunkt nahezu notwendig.²⁹

Hierzu sind die Geister gespalten, Diskurs um das Thema „Gendern“ in den Medien ist häufig emotional und heftig³⁰, nicht zuletzt da dabei auch ein Streit um männliche Privilegien mitschwingt.³¹ Meinungen schwanken zwischen der Ansicht des Genderns als Ausdruck der Gleichstellungen und dem Empfinden als „Sprachverhöhnung oder Bevormundung“³². Gedanken wie „Ist Gendern gerecht oder sexistisch?“³³, „Wie männlich ist der Lehrer?“³⁴, „Weshalb eine Frau kein Dieb mehr sein

25 Iken, Katja. „Als Freiwild markiert“ (2022)

26 Pusch, Luise in: Iken, Katja. „Als Freiwild markiert“ (2022)

27 Internetredaktion der LpB BW. *Gendern: Ein Pro und Contra*. (2022)

28 Hensler, Sara. Eine kurze Geschichte der gendergerechten Sprache (2021)

29 Internetredaktion der LpB BW. *Gendern: Ein Pro und Contra*. (2022)

30 Faigle, Philip und Jana Simon. „Gendern ist reaktionär“ (2021)

31 Smiljanic, Mirko: Streit ums Gendern. (2021)

32 ebd.

33 Faigle, Philip und Jana Simon. „Gendern ist reaktionär“ (2021)

34 Engelbrecht, Sebastian: Wie männlich ist der Lehrer? (2021)

kann³⁵ und „Wer zum Bäcker geht, geht künftig nur zu einem Mann“³⁶ beschäftigen die Gesellschaft. Besonders die von manchen als anmaßend angesehene Abschaffung des generischen Maskulinum durch den Duden im Online-Nachschlagewerk 2021 fachte die Diskussionen neu an.³⁷ Der Verein Deutsche Sprache startet Aufrufe mit Titeln wie „Schluss mit dem Gender-Unfug!“³⁸ und „Rettet die deutsche Sprache vor dem Duden“³⁹. Die Versuche, generelle Begrifflichkeiten sinnvoll zu neutralisieren, treffen auf Ablehnung, vor allem durch die fehlende Aufklärung in der Gesellschaft und Politik. Im April 2023 verwendete die Tagesschau zum Beispiel in Berichten über einen neuen Gesetzesentwurf die Bezeichnung *Entbindende Person* für *Mutter*, was auf heftige Kritik stieß.⁴⁰ Im Satz „Der Partner oder die Partnerin der Mutter soll künftig zwei Wochen nach der Geburt freigestellt werden“⁴¹ wurde zur Inklusion von entbindenden Personen, die sich nicht als Frau und damit Mutter identifizieren, *Mutter* mit *Entbindende Person* ausgetauscht. Dies hat logische Gründe: im Wort *Mutter* sind nicht alle Personen, auf die sich der neue Gesetzesentwurf bezieht, mit eingeschlossen. Dies wurde jedoch im Internet heftig diskutiert, unter anderen durch Markus Söder, den Ministerpräsident Bayerns, der die neutrale Anpassung als „Woke-Wahn“ bezeichnete und eine Korrektur verlangte, die inzwischen auch in der Online-Ausgabe durchgeführt wurde. *Woke* ist hier die negativ konnotierte Beschreibung für die Verwendung höflicher, ethisch angemessener Diktion und leitet sich vom englischen Wort *wake* für *aufwachen* bzw. *erwecken* ab. Damit wird Bezug auf den Prozess des Erkennens und Verarbeitens, des Bewusstseins von überholter Sprache und sozialen Missständen genommen⁴². Ähnliche Prozesse beginnen bei alltäglichen Bezeichnungen wie „Damenhygieneartikel“, die in einigen Instanzen inzwischen „Monatshygieneartikel“ genannt werden, für „Menschen, die menstruieren“⁴³. Auch dies hat logische Gründe: Menschen, die sich nicht als Frau identifizieren und Monatshygieneartikel benötigen, sind im alten Begriff nicht mit eingeschlossen. Trotzdem sehen manche Menschen dies als Ausgrenzung der Frau, die durch vermeintlich weibliche Begrifflichkeiten nicht mehr ausschließlich angesprochen wird.⁴⁴

Auch unter Sprachwissenschaftler*innen wird das Thema diskutiert. Während Linguist*innen wie Luise Pusch, Begründerin der Sprachpause vor Gender-Markern wie dem Asterisk, für eine inklusive Sprache plädieren⁴⁵, kritisieren andere Wissen-

35 Bandle, Rico. Weshalb eine Frau kein Dieb mehr sein kann, 2021

36 Lenz, Susanne: Gendern im Duden (2021)

37 Rütten, Finn: Warum es anmaßend vom Duden ist, das generische Maskulinum abzuschaffen (2021), Wurmitzer, Michael: Online-Duden gendert nun (2021)

38 Faigle, Philip und Jana Simon. „Gendern ist reaktionär“ (2021)

39 Engelbrecht, Sebastian: Wie männlich ist der Lehrer? (2021)

40 Schmalz, Alexander. Tagesschau rudert zurück. (2023)

41 Frühauf, Sarah. Sonderurlaub nach Geburt des Kindes (2023)

42 Merriam-Webster.com Dictionary, s.v. „woke,” (2023)

43 Pines, Sarah. „Das Wesen, das menstruiert“ (2022)

44 ebd.

45 Faigle, Philip und Jana Simon. „Gendern ist reaktionär“ (2021)

schaftler*innen wie zum Beispiel Ewa Trutkowski den Duden für die Entscheidung, das generische Maskulinum aus dem Online-Wörterbuch zu entfernen: das generische Maskulinum gehöre zur deutschen Sprache.⁴⁶

Es ist an dieser Stelle keine theoretisch-wissenschaftliche Analyse der Richtigkeit der verschiedenen Ansichten sinnvoll, vielmehr soll dieses Kapitel zur Kontextualisierung des Oberthemas der vorliegenden Arbeit dienen und im Stimmungsbild aufzeigen, wieso das Thema der geschlechtsbezogenen diskriminierenden Sprache aktuell relevant ist. Ein Ausgang der Debatte ist noch nicht vorauszusehen.

2.1.2 Ethnische Diskriminierung

Für die vorliegende Arbeit ist ein generelles Grundverständnis der Geschichte der ethnischen Diskriminierung in Europa, und speziell in Deutschland wichtig. Dafür werden im Folgenden die Entwicklungen der ethnisch diskriminierenden Sprache vor allem seit dem 15. Jahrhundert zusammengefasst. Danach wird der aktuelle Diskurs zu ethnisch diskriminierender Sprache umrissen. Dies wird als Grundlage für die Inhaltsanalyse in 3.1 dienen.

2.1.2.1 Geschichte

Ein wichtiger Aspekt der Geschichte von ethnisch diskriminierender Sprache ist die Verankerung dieser im Kolonialismus. Die erste Kolonialbewegung bildete sich in Deutschland in den 1870er Jahren, bis 1884/85 die ersten Kolonien erworben wurden. Dabei gab es mitunter ersten echten Kontakt mit den Kulturen der dort lebenden Menschen, was maßgeblich zur Entwicklung der für sie verwendeten Sprache beitrug. In den frühesten Berichten versuchte man, mit europäischer Begrifflichkeit das Fremde für die heimische Öffentlichkeit verständlich zu machen. Dazu verwendete man Worte wie *Königreich*, *Adel*, *Staat* und *Völker* für eben jene in Afrika. Später waren derogative Formulierungen wie *Häuptlinge* und *Stämme* stark vertreten. Diese sind deshalb derogativer Natur, da sie die beschriebenen Kulturen als unzivilisiert und unentwickelt beschreiben, als Kontrast zum vermeintlich weit fortschrittlichen Europa.⁴⁷ Germanische Stämme beschreiben beispielsweise eine frühe Epoche europäischer Geschichte und die Verwendung der Bezeichnung für moderne afrikanische Gesellschaften setzt die beiden Entwicklungszustände gleich. Europa wird als Kultur konstruiert, während Afrika mit Natur verbunden wird. Die Betonung der Natürlichkeit und Primitivität der afrikanischen Kultur ist in Worten wie *Naturvolk* im Vergleich zu *Volk*, *Naturreligion* zu *Religion* und *Buschmännern* zu *Männern* zu sehen.⁴⁸

Der Kontext der europäischen Eroberung sorgt für einen Prozess der Definition der „Anderen“ im Kontrast zum Selbst. Im Englischen nennt man diesen Prozess *Othering*, wörtlich *anders machen*. Dabei wird eine Bezeichnung für z. B. eine Menschengruppe

46 Engelbrecht, Sebastian: Wie männlich ist der Lehrer? (2021)

47 Stolz, Thomas und Ingo Warnke, Daniel Schmidt-Brücken. Sprache und Kolonialismus (2016)

48 Arndt, Susan. Kolonialismus, Rassismus und Sprache. (2004)

daraus gebildet, sie aus einer bestimmten Perspektive gegen das Selbst zu kontrastieren. Das Selbst wird als „Normal“, als „Standard“ angenommen, das nicht beschrieben werden muss, Andere bekommen Bezeichnungen basierend auf dem Unterschied zum „Normalen“. Begriffe wie *farbig* stammen zum Beispiel aus diesem Kontext. *Farbig* steht im Kontrast zu „farblos“, es muss also ein farbloses, weißes „Wir“ geben, das die „Anderen“ aufgrund einer vermeintlichen biologischen Differenz definiert.⁴⁹

Der Aspekt der Hautfarbe, der in Begriffen der Farbigkeit offensichtlich ist, hat nicht seit jeher Relevanz für die Unterscheidung von Kulturen. Wie Michael Keevak illustriert, gab es nicht immer ein Interesse daran, die Menschheit nach „Rassen“ einzuteilen. Distinktive Zeichen von kulturellen Unterschieden waren eher Religion, Sprache, Kleidung und soziale Normen. Ein Konzept von menschlicher „Schwärze“ existierte, bezog sich jedoch eher auf Sünde und unchristliche Kulturen, wirklich „schwarz“ war nur der Teufel, jede Kultur außerhalb Europas konnte als dunkel oder schwarz codiert werden. Dies änderte sich, als erste Berichte Marco Polos das japanische Volk erstmals als *weiß* bezeichneten. In diesem Kontext hatte die Bezeichnung als *weiß* einen distinktiv positiven christlichen Aspekt, der Japaner*innen und Chinesen/Chinesinnen im Vergleich zu anderen Völkern außerhalb Europas hervorheben sollte. Im 16. Jahrhundert gab es verschiedene Berichte, die Japaner*innen als *braun*, *schwarz*, *blass*, *olivfarben*, *gelblich* und sogar als „*negros*“ beschrieben.⁵⁰ Bis 1600 gab es Beschreibungen von Chinesen/Chinesinnen als *braun*, *rot*, *gelbbraun* und *dunkel*, bis 1800 kamen die Worte *falb*, *gebräunt*, *aschfahl*, *blutrot*, *olivfarben*, *brünett*, und *rosig* in Gebrauch.⁵¹ Zu dieser Zeit wurden allerdings auch Völker, die heute als Weiß bezeichnet würden, mit Farbworten beschrieben, so auch z. B. Germanen/Germaninnen als *rot*, *dunkelgrün*, und *gelb*.⁵² Als demnach die Beschreibung als *gelb* auch für Chinesen/Chinesinnen und Japaner*innen Verwendung fand, war dies vorerst eher eine Zuordnung zu europäischen Hautfarben als ein Othering. Erst durch das Interesse an einer generellen Rasseneinteilung im 17. Jahrhundert, unter anderem angefacht durch Rassentheorien von François Bernier und Carl Linnaeus, wurde die asiatische Bevölkerung distinktiv getrennt von der „europäischen Rasse“ zu People of Color gezählt. Der Botaniker Carl Linnaeus versuchte sich an einer Einteilung der gesamten Welt, wobei er die Menschheit in Europaeus albescens/weißliche Europäer, Americanus rubescens/rötliche Amerikaner, Asiaticus luridus/gelbliche Asiaten und Africanus niger/schwarze Afrikaner einteilte.⁵³ Dabei verstand er das beschriebene gelb als kränklich und verband damit die Gefahr, Menschen aus Asien könnten Krankheiten übertragen. Durch seine sehr populäre, offensichtlich rassistische, konstruierte Einteilung der Menschheit, war seitdem ein Großteil des Othering und der ethnisch diskriminierenden Sprache geprägt.⁵⁴

49 Ogette, Tupoka. *exit Racism* (2020)

50 Michael Keevak. *Becoming Yellow* (2011)

51 ebd.

52 ebd.

53 Michael Keevak. *Becoming Yellow* (2011)

54 ebd.

Das Wort *Neger*, fortan teils „N-Wort“ genannt, ist nicht nur ein Beispiel für die Konstruktion einer Identität über die Pigmentierung der Haut von Menschen und dadurch für das Othering. Es fungiert an dieser Stelle auch als Beispiel für ein Exonym, eine Fremdbezeichnung, im Gegensatz zu einem Endonym, einer Selbstbezeichnung. Ein Exonym ist also eine Bezeichnung für eine Bevölkerungsgruppe, die sich nicht innerhalb der Gruppe ausgesucht, sondern von außen festgelegt wurde. Durch die verbreitete Verwendung von Exonymen für Bevölkerungsgruppen wird wiederholt die Unterordnung dieser Gruppen betont, da ihnen damit die Autorität der Selbstbenennung abgesprochen wird. In der Post- und Kolonialzeit wurden Schwarze Menschen als *Neger*, *Eingeborene*, oder *Mohren* bezeichnet.⁵⁵ Die älteste deutsche Bezeichnung für Schwarze Menschen ist hier *Mohr*, was sich aus „maurus“, aber auch „moros“ bildet. Maurus an sich bedeutet *schwarz* bzw. *dunkel*, moros allerdings *töricht*, *einfältig*, *dumm*, und *gottlos*. Hier ist es also nicht nur der rassistische Kontext des Wortes, sondern auch die Wortbedeutung, die Bezeichnung *Mohr* als derogativ diskreditiert.⁵⁶ *Eskimo* stellt ebenfalls eine Fremdbenennung dar, die eurozentristisch durch Kolonisierende in rassistischer Konzeptualisierung gebraucht wurde. Die Pluralität der Inuit- und Yupik-Kulturen wird ignoriert und eine einheitliche Kultur konstruiert, die vermarktbar ist.⁵⁷ Das gleiche gilt für Kulturen der First Nation: im Begriff *Indianer* werden ebenfalls unzählige Bevölkerungsgruppen und subsumiert.⁵⁸ Für beide Kulturen entstand durch die wiederholte durchgängige Verwendung dieser Begriffe eine Fantasielkultur, die aus exozentrischer Sicht exotisch, aber nicht vollwertig wahrgenommen wurde. Inuit und Native Americans sind als beliebte Faschingskostüme bekannt, die Kulturen werden als prototypische, fantastische Geschichten von der Realität getrennt und mit dem Ziel des Marketings objektifiziert. Während Inuit und Yupik als *Urvolk* in Form von kindlichen, hilfsbedürftigen Menschen dargestellt werden, wird der Begriff *Ureinwohner* für Native Americans mit blutrünstiger, naturnaher Wildheit assoziiert. Beide Inszenierungen berufen sich auf die vermeintliche Primitivität, die in Begriffen wie *Urvolk* und *Ureinwohner* als Wertung enthalten ist.⁵⁹ Den vielfältigen Kulturen, die in *Eskimo* und *Indianer* subsumiert werden, wird somit das Handlungsvermögen, die Eigeninitiative, und die Emanzipation abgesprochen.⁶⁰ Bei *Indianer* wird dieser Effekt noch einmal negativ verstärkt durch den kolonialen Kontext Christoph Columbus', der den Begriff im Verlauf der Kolonialisierung Amerikas aufgrund eines Missverständnisses prägte.⁶¹ Die wiederholte Verwendung dieser falschen Exonyme trug damit zur Reproduktion ethnisch diskriminierender Vorurteile und Stereotypen in der Geschichte bei.

55 Stolz, Thomas und Ingo Warnke, Daniel Schmidt-Brücken. Sprache und Kolonialismus (2016)

56 Ogette, Tupoka. exit Racism (2020)

57 Jana, Ines. Eskimo (2013)

58 Nduka-Agwu, Adibeli. „Indianer_in“ (2013)

59 ebd.; Jana, Ines. Eskimo (2013)

60 Jana, Ines. Eskimo (2013)

61 Nduka-Agwu, Adibeli. „Indianer_in“ (2013)

2.1.2.2 Aktueller Diskurs

Diskurs um ethnisch diskriminierende Sprache ist in den letzten Jahren gehäuft aufgetreten. Mit dem Diskurs um #BlackLivesMatter kam die sich bis zu diesem Zeitpunkt hauptsächlich in den USA abspielende Bürgerrechtsbewegung der afro-amerikanischen Bevölkerung als Thematik auch in Deutschland an. Die Bewegung begann 2012 mit der Ermordung Trayvon Martins und der folgenden Freisprechung seines Mörders⁶² und stieß besonders nach dem Mord an George Floyd im Jahr 2020⁶³ weltweit sowohl auf Zuspruch als auch Kritik. Seit Beginn der Covid-19 Pandemie wurde das Phänomen der Pandemie rassifiziert und kulturalisiert, das Konzept der „Gelben Gefahr“ wird wiederbelebt. In der Geschichte war die Farbe *gelb* im Zusammenhang mit der Beschreibung von asiatischen Kulturen, wie in 2.1.2.1 beschrieben, ein Symbol für die Übertragung von Krankheiten. Damals zielte dies auf eine Darstellung der imaginierten asiatischen Kultur als unzivilisiert und unterentwickelt ab, heute wird die Gefahr eher im Kontext von China als „ökonomische, geopolitisch und technisch gefährliche Konkurrenz bewertet“.⁶⁴ Die veraltete Sprache wird zur erneuten Diskriminierung genutzt.

Im Zuge der Aufarbeitung des deutschen Kolonialismus wird diskriminierende Sprache hinterfragt und durch neue Begriffe ersetzt. Kolonialistische Sprache ist überall im Alltag präsent. Die „Mohrenstraße“ in Berlin ist zum Beispiel seit Jahren im Gespräch, da sie in ihrer Funktion als Ortsbeschreibung durch häufige Verwendung diskriminierende Sprache des Kolonialismus besonders stark reproduziert. 2021 wurde durch das Bezirksamt Mitte entschieden, sie in Anton-Wilhelm-Amo-Straße umzubenennen, als Zeichen des Respekts gegenüber dem ersten schwarzen Rechtsgelehrten Deutschlands. Das wird jedoch nicht nur positiv aufgenommen: gegen die Umbenennung gingen über 1.100 Widersprüche ein.⁶⁵ Diese Art der Umbenennung von derogativen Bezeichnungen zu Personennamen ist nur eine von vielen Arten der Aufarbeitung veralteter ethnisch diskriminierender Sprache.

Eine weitere Entwicklung ist die vermehrte Nutzung von Endonymen und der damit verbundene Ansatz, die Autorität über die Sprachdebatte den betroffenen Personen zu geben. Im Zuge dessen entstehen Worte wie *People of Color*⁶⁶ oder *Schwarze*⁶⁷ statt *dunkelhäutig* o. ä., *Native American*, *First Nation* oder *indigen*⁶⁸ statt *Indianer*, *Inuit* statt *Eskimo*,⁶⁹ usw.

Zusammenfassend gibt es das gesellschaftliche Interesse, ethnisch nicht-diskriminierende Sprache einzuführen, obwohl Versuche teils auf Kritik stoßen. Die Übergabe der Autorität innerhalb der Debatte an betroffene Bevölkerungsgruppen

62 Hillstrom, Laurie Collier. Black Lives Matter

63 Hill, Evan et. al How George Floyd Was killed in Police Custody (2022)

64 Suda, Kimiko und Sabrina J. Mayer, Christoph Nguyen: Antiasiatischer Rassismus in Deutschland (2020)

65 LTO. Streit um Straßennamen am VG Berlin (2022)

66 Ogette, Tupoka. exit Racism (2020)

67 Arndt, Susan. Kolonialismus, Rassismus und Sprache. (2004)

68 Nduka-Agwu, Adibeli. ›Indianer_in‹ (2013)

69 Kaplan, Lawrence: Inuit or Eskimo (2023)

und die damit einhergehende vermehrte Verwendung von Endonymen ist zentral, da es den kolonialistischen Begriffen Einhalt gebietet und für mehr Gleichberechtigung sorgt.

2.2 Rechtliche Situation

Das rechtliche Spannungsfeld um traditionelle Verlagsprodukte kann aus drei Perspektiven betrachtet werden: die der Autoren und Autorinnen, die der Gesellschaft und die der Verlage. Dabei sind Autorinnen und Autoren vorrangig an ihrer Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit, sowie dem Schutz ihres Urheberrechts interessiert, während die Gesellschaft Interesse am Jugendschutz und dem Erhalt des Friedens, bzw. dem Schutz der Menschenwürde hat. Der Verlag vertritt seine marktwirtschaftlichen Interessen in der Form von Verbreitungs- und Nutzungsrechten. Dieses komplexe Zusammenspiel wird im folgenden Kapitel genauer beleuchtet.

2.2.1 Autor*inneninteresse

Die Meinungsäußerungsfreiheit und die Kunstfreiheit liegen im Interesse des Autors/der Autorin als kreativ arbeitende Einzelperson, die in ihrer Kunst die eigene Lebens- und Meinungsrealität verarbeiten möchte. Dabei ist es aufgrund der Natur der Demokratie besonders wichtig, die Meinungsvielfalt zu schützen und zu unterstützen, weshalb dieses Grundrecht einen so hohen Stellenwert in Deutschland besitzt. Das Interesse am Urheberrecht seitens des Autors oder der Autorin ist begründet im Wunsch, die eigene Kunst, das beinhaltete Gedankengut und den Bezug zur eigenen Persönlichkeit u. a. vor Entstellung, Entfremdung, und Diebstahl zu schützen.

2.2.1.1 Meinungsäußerungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit kann verstanden werden als das Recht auf freie Rede für den/die Einzelne*n. Als solche ist sie in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Sie ist ein sogenanntes „Jedermannsrecht“⁷⁰, das Recht auf Meinungsäußerung ist also für jede*n deutsche*n Bürger*in gegeben. Dazu gehören auch Minderjährige, sofern sie die geistige Fähigkeit besitzen, Meinungsbildung zu betreiben.⁷¹ Die Meinungsäußerungsfreiheit, oft im Volksmund als Meinungsfreiheit bezeichnet, hat im demokratischen Prozess enorme Wichtigkeit, nicht nur für die „Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen“⁷² sondern vor allem als Grundlage der Demokratie. Damit ist sie „gegen die öffentliche Gewalt gerichtet“⁷³ und schützt in sich die freie Äußerung und Verbreitung von Meinungen in Kombination mit der Informationsfreiheit als

70 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 2–3.1

71 BK GG/Degenhart GG Artikel 5 Absatz 1 und 2 Rn. 148

72 BVerfGE 7, 198

73 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 1

Kommunikationsprozess: Subjektivrechtlich ist die Freiheit geschützt, an eben jenem Prozess teilzunehmen, objektivrechtlich ist der Prozess an sich geschützt.⁷⁴

Um das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit ganz erfassen zu können, muss als erstes der Begriff „Meinung“ geklärt werden. Meinungen sind Ansichten, Auffassungen, Überzeugungen, Wertungen, Urteile, Einschätzungen und Stellungnahmen.⁷⁵ Der Begriff „Meinung“ ist weit gefasst und „durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der Beurteilung geprägt“⁷⁶. Damit ist die eigene Auffassung des sich Äußernden gemeint, die es jedem Menschen erlaubt ist, frei auszusprechen, ganz gleich, ob es neutrale, pragmatische Gründe für eben jene Auffassung gibt. Es ist also keine Voraussetzung für die Meinungsäußerungsfreiheit, dass diese Meinung begründbar ist, es ist unerheblich, ob sie „wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational begründet ist“⁷⁷. Auch ist es vom Grundgesetz geschützt, mit der Äußerung einer Meinung Andere von dieser überzeugen zu wollen. Die Meinungsäußerungsfreiheit hat ebenso Priorität über die Verhinderung von Verletzung von Rechtsgütern Dritter als auch über die Verhinderung von Formalbeleidigung und Schmähkritiken. Damit ist auch Hassrede an sich von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.⁷⁸

Einen distinktiven Unterschied gibt es zwischen Meinungen und Tatsachen. Es ist unerheblich, ob Meinungen richtig oder falsch sind, somit kommt es für den Schutz nicht auf den Wahrheitsgehalt der Äußerung an.⁷⁹ Schutz besteht für Tatsachen, die meinungsbezogen sind, „und damit zur Meinungsbildung beitragen“⁸⁰, jedoch nicht für meinungsferne Tatsachen, wie zum Beispiel statistische Erhebungen. Bei meinungsfernen Äußerungen hat die Richtigkeit der Information Relevanz, da Äußerungen von Tatsachen ohne Wahrheitsgehalt kein schützenswertes Gut darstellen.⁸¹ Dies bezieht sich auf bewusstes Lügen, oder „Fake News“. Beide Konzepte haben gemeinsam, dass die Unwahrheit der Information zum Zeitpunkt der Äußerung bekannt ist, entweder dem Äußernden selbst oder der Allgemeinheit. Tatsachenbehauptungen genießen also Schutz, auch wenn sie keinerlei Wahrheit enthalten – trotzdem haben „Persönlichkeits- und Ehrenschaft [...] in der Regel Vorrang“⁸². Auch Fragen sind von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.⁸³

Komplizierter wird es, wenn eine Meinung und Tatsachen in einer Äußerung kombiniert werden. Dies bezeichnet man als Tatsachenhaltige Äußerung. In diesem Fall können sie getrennt beurteilt werden, abhängig davon, welcher Teil aus-

74 BVerfGE 57, 295

75 Münch/Kunig/Wendt GG Art. 5 Rn 24

76 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 2-3.1

77 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 4

78 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 4

79 Sachs/Bethge GG Art. 5 Rn 25

80 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 5-7

81 ErfK/Schmidt GG Art. 5 Rn. 6

82 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 5-7

83 BVerfGE 85, 23

schlaggebend für die Gesamtäußerung ist. Ist der Sinn der Äußerung nur ersichtlich, wenn diese im Gesamten betrachtet wird, kann sie insgesamt als Meinungsäußerung gesehen werden. Diese „nicht trennbaren Äußerungen“ bezeichnet man als wertende Stellungnahmen.⁸⁴

Auch Ort und Zeit der Meinungsäußerung sind geschützt. Es ist dem sich Äußernden erlaubt, absichtlich die Umstände zu wählen, von denen er/sie sich „die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht“⁸⁵, die „Wirkungsabsicht“⁸⁶ ist geschützt. Dabei ist es unerheblich, welche Rezipienten die Meinungskundgabe trifft: ob privat, öffentlich, oder sogar gegen Bezahlung, sie ist durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.⁸⁷ Dieser Schutz gilt aber nur für Orte, zu denen der sich Äußernde Zugang hat.⁸⁸ Es ist weiterhin geschützt, dass die Meinung des sich Äußernden von den Rezipienten empfangen wird. Sollte dies durch einen staatlichen Akt verhindert werden, verstößt das gegen die Meinungsäußerungsfreiheit.⁸⁹ Auch ist die kollektive Meinungsäußerung geschützt, wobei dabei das Zensurverbot von Bedeutung ist, und Beschränkungen nur „in dem Maße zulässig [sind], wie sie bei einer individuell geäußerten Meinung verfassungsrechtlich erlaubt sind“.⁹⁰ Zum Beispiel ist ein Boykottaufruf geschützt, sofern er den Ausdruck einer bestimmten Meinung darstellt, da er dadurch zur Meinungsbildung anderer zählt.⁹¹ Andere zu überzeugen ist also geschützt, jedoch nur, wenn die Meinungsäußerung die einzige Methode der Überzeugung bleibt.⁹² Das Aufzwingen der eigenen Meinung, das heißt die „zwangsweise [...] Durchsetzung eigener Forderungen“⁹³, befindet sich nicht im Schutzbereich. An sich bezieht sich Artikel 5 GG auf den Schutz der eigenen Meinung des sich Äußernden, allerdings ist es ebenso geschützt, die Meinung Dritter zu äußern. Sofern der Sprecher sich nicht ausreichend von der Aussage distanziert, muss diese als seine eigene gerechnet werden.⁹⁴ Es ist zwar nicht geschützt, Informationen rechtswidrig zu beschaffen, allerdings ist es sehr wohl geschützt, rechtswidrig erlangte Informationen zu verbreiten.⁹⁵ Die Form der Meinungsäußerung ist für das Greifen der Meinungsäußerungsfreiheit unerheblich. Auch wenn diese Formen in Art. 5 Abs. 1 GG nur beispielhaft beschrieben werden, sollen „Wort, Schrift und Bild“ durch- aus jegliche Form der Meinungsäußerung umfassen.⁹⁶ Je nachdem, welche Form

84 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 8

85 BVerfGE 93, 266

86 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 9–17.1

87 BVerfGE 30, 336

88 BVerfGE NJW 2011 1208

89 BeckOK GG/Jarass/Pieroth GG Art. 5 Rn 9

90 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 9–17.1

91 BVerfGE 7, 198

92 BVerfGE 25, 256

93 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 9–17.1

94 BVerfGE NJW 2004 590

95 BVerfGE 66, 137

96 BVerfGE 93, 266

vom sich Äußernden gewählt wird, wird möglicherweise Art. 5 Abs. 2 GG relevant, jedoch ist generell die Wahl der Meinungsäußerungsform Teil der geschützten Selbstbestimmung.⁹⁷ Ein Teil des Artikel 5 Absatz 1 GG ist die negative Meinungsäußerungsfreiheit. Diese beschreibt das Recht und die Freiheit, bestimmte Meinungen nicht äußern zu müssen.⁹⁸

2.2.1.2 Kunstfreiheit

Wie schon in 2.2.1.1 Meinungsäußerungsfreiheit muss auch für eine Erklärung der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG erst einmal der Kunstbegriff an sich geklärt werden. Eine allgemein gültige Definition für „Kunst“ zu finden, ist durch die gegebene Natur der Kunst verständlicherweise schwer.⁹⁹ Zu bemerken ist die große Weite des Kunstbegriffs. Genaue Regeln und Abgrenzungen existieren für: Sampling, Disstracks, Tribute Shows und viele weitere Gattungen. Die Satire ist, zum Beispiel, bekannt als häufige Konfliktzone zwischen der Kunstfreiheit und des Persönlichkeitsschutzes. Sie wird definiert als Gattung, die durch „Spott, Ironie oder Übertreibung bestimmte Personen, Anschauungen, Ereignisse oder Zustände lächerlich“¹⁰⁰ macht, um ein „Zerrbild der Wirklichkeit“¹⁰¹ zu vermitteln. Der Roman wird generell als fiktional eingestuft und dadurch zur Kunst gehörig gezählt¹⁰², allein ein Buchtitel ist bereits vom Schutzbereich der Kunstfreiheit gedeckt, da Länge des Werkes¹⁰³ genauso wenig Relevanz für die Definition als Kunstwerk hat wie politische Ansprüche der Darbietung.¹⁰⁴ Aber auch ein Film, der die Realität darstellt, kann zum Schutzbereich der Kunst gehören, wenn für ihn maßgeblich mit künstlerischen Mitteln gearbeitet wird und damit ein weiteres Element zur reinen Realitätsabzeichnung hinzugefügt wird.¹⁰⁵

Teilweise wird ein Definitionsverbot von Kunst gefordert¹⁰⁶ – da die Definition von Kunst schnell als staatliche Zensur missverstanden werden kann, ist diese ein Thema, das viel Feingefühl verlangt. Auf der anderen Seite ist die reine Existenz einer im Grundgesetz verankerten Kunstfreiheit Begründung genug, die Kunst geradezu definieren zu müssen. „Grundanforderungen künstlerischer Tätigkeit“¹⁰⁷ sind laut des Bundesverfassungsgerichts „verfassungsrechtlich gefordert“¹⁰⁸. Im Versuch, den Kunstbegriff zu definieren, gibt es drei distinktive Ansätze.

97 BVerfG BeckRS 2022 Rn 23

98 BVerfGE 65, 1

99 BVerfGE 67, 213; BVerfGE 75, 369

100 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 156.2

101 ebd.

102 BVerfGE 119, 1

103 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 166.3

104 BeckOK GG/Jarass/Pieroth GG Art. 5 Rn. 119

105 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 156.5

106 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 157

107 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 157

108 ebd.

Der materiale Kunstbegriff beschreibt Kunst nicht als Mitteilung, sondern als „freie schöpferische Gestaltung“¹⁰⁹ als Ausdruck der individuellen Lebenswelt und eigenen Persönlichkeit des Künstlers, in der er seine „Eindrücke, Erfahrungen, [und] Erlebnisse [...] durch das Medium einer bestimmten Formsprache“¹¹⁰ verarbeitet. Das Bundesverfassungsgericht definiert künstlerisches Schaffen als „Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind“¹¹¹ in dem „Intuition, Phantasie und Kunstverstand“¹¹² zusammenwirken. Nachteile dieses Kunstbegriffes sind vor allem die Uneindeutigkeit und das „idealistische Kunstverständnis“¹¹³, womit die Neutralität des Rechts nicht mehr gegeben ist. Dadurch ist er in dieser unpräzisen Form kaum richterlich anwendbar.¹¹⁴

Der formale Kunstbegriff umgeht die generelle Definition von Kunst und analysiert formal typologisch, ob bei einem bestimmten Werk die „Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps, etwa des Malens, Bildhauens, Dichtens, Theaterspielens“¹¹⁵ oder ähnlichen erfüllt werden. Hier wird also sowohl die Intention des Künstlers als auch der Schaffensprozess außer Acht gelassen. Das eigentliche Problem liegt bei diesem Kunstbegriff in seiner Statik und Enge, die keine neuen Kunstformen und/oder solche Kunst, die sich nicht in Werktypen einteilen lässt, zulässt. Diese wären demnach nicht von der Kunstfreiheit umfasst.¹¹⁶

Beim offenen Kunstbegriff handelt es sich um die Interpretation von Kunst als Informationsvermittlung, die vom Betrachter vielstufig vollzogen werden kann, da der Aussagegehalt der künstlerischen Äußerung, also des Kunstobjekts, „im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutungen“¹¹⁷ zulässt. Damit ist gemeint, dass durch den subjektiven künstlerischen Schaffensprozess ein vielschichtiges Werk kreierte wird, dessen Kunstaspekt darin liegt, dass bei längerer Betrachtung mannigfaltige Informationen aus ihm geschöpft werden können.¹¹⁸ Genau darin liegt auch schon der Nachteil dieses Ansatzes: Die „mannigfaltige Interpretierbarkeit“¹¹⁹ als Voraussetzung für Kunst suggeriert, dass vermeintlich simplistische Werke kein ausreichendes Niveau erreichen, um als Kunst eingestuft zu werden. Dies ist reduktiv, restriktiv, und beinhaltet eine subjektive Analyse des Kunstwerks. Das vermeintliche Niveau eines Kunstwerks ist nicht relevant für die Einstufung als solches.¹²⁰ Die „Differenzierung zwischen höherer und niedriger, guter und schlechter Kunst liefe auf eine verfassungsrechtlich unstatthafte Inhalts-

109 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 158

110 ebd.

111 ebd.

112 ebd.

113 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 161

114 ebd.

115 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 159

116 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 161

117 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 160

118 ebd.

119 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 161

120 BVerfGE 81, 298

kontrolle hinaus¹²¹. Zusätzlich mangelt es dem Kunstbegriff an Konturen, wodurch kaum eine alleinige rechtliche Nutzung denkbar ist.¹²²

Nach Betrachtung dieser konkurrierenden Kunstbegriffe ist klar, dass nur die ganzheitliche Nutzung aller Kunstbegriffe dem komplexen Feld der Kunst gerecht werden kann. Jeder Kunstbegriff birgt in sich zu viele Schwächen, als dass er allein genutzt werden könnte. Mit Erweiterung des materialen um formalen und offenen Kunstbegriff wird eine individuelle Auslegung des Begriffs „Kunst“ für Einzelfälle zugelassen.¹²³ Dies ist sinnvoll, da besonders in Zweifelsfällen ohnehin der Freiheitsgarantie willen andere Punkte herangezogen werden sollten und die Kunstfreiheit „weit zu verstehen ist“¹²⁴. Um ein Werk zweifelsfrei als Kunst anzuerkennen, reicht es demnach auch nicht, sich nach der Ansicht des Künstlers zu richten.¹²⁵ Es ist vielmehr ratsam, zum Beispiel eine Drittanererkennung zu veranlassen, das heißt, die Einschätzung eines im Gebiet der Kunst kompetenten Dritten zu Rate zu ziehen.¹²⁶ Jedoch kann natürlich auch dieser Beitrag nur als solcher gewertet werden und nicht ganzheitlich für den Kunstbegriff stehen, sondern nur in Kombination mit den restlichen Ansätzen zur Erklärung des Kunstbegriffes rein indiziell verwendet werden.¹²⁷ Die Verwendung von Mehrheitsauffassungen als Definition eines Kunstbegriffs ist auszuschließen.¹²⁸

Weiterhin muss der Schutzzumfang der Kunstfreiheit festgehalten werden, der in zwei Teilen dargestellt werden kann: Dem Werkbereich und dem Wirkbereich.¹²⁹ Der Werkbereich beinhaltet „die Vorbereitung, das Üben, de[n] Materialerwerb, de[n] Prozess des Herstellens und de[n] Schutz des Werkergebnisses“,¹³⁰ wobei es unerheblich ist, ob das Werk schlussendlich gelingt. Dem Wirkbereich werden zusätzlich „die öffentliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, dh die Vermittlung und Vermarktung an Dritte“¹³¹ zugerechnet, womit er den kommunikativen Aspekt der Kunstfreiheit abdeckt.¹³² Damit sind vor allem Ausstellungen, Präsentationen, Kunstwerkverkauf, Konzerte, Aufführungen, Veröffentlichungen, und so weiter gemeint.¹³³ Die reine Verwertung wirtschaftlicher Art wird nicht von Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt¹³⁴, aber jedes wirklich künstlerische Wirken liegt unabhängig von Ort oder Art grundsätzlich im Schutzbereich der Kunstfreiheit.¹³⁵ Der

121 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 166

122 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 161

123 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 162

124 ebd.

125 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 164

126 Jarass/Pieroth/Jarass GG Art. 5 Rn. 119

127 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 164

128 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 165

129 BVerfGE 30, 173

130 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 169

131 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 170

132 ebd.

133 BVerwGE 84, 71

134 BVerfGE 31, 229

135 BeckOK GG/Kempfen GG Art. 5 Rn. 171.3

Schutzbereich umfasst den schaffenden Künstler selbst wie auch auf Involvierte, die eine „unentbehrliche Mittlerfunktion“¹³⁶ innehaben. Das bezieht sich sowohl auf Mittler zwischen Künstler und Publikum¹³⁷ als auch auf „Kommunikationsmittler wie Verleger, Agenten, Produzenten“¹³⁸ und Vertreter der Rundfunk-Medien, sollte es in der Kommunikation zwischen Publikum und Künstler Bedarf für sie geben. Dies gilt, solange der Mittler nicht rein kommerzielle Interessen vertritt, und tatsächlich am künstlerischen Schaffensprozess beteiligt ist.¹³⁹

Es wäre also als Eingriff in das Grundrecht der Kunstfreiheit zu rechnen, wenn der Staat einen Künstler im Werk- oder Wirkungsbereich einschränkt. Dazu gehören unter anderem Auftritt- und Publikationsverbote.¹⁴⁰ Die einzige Begründung solcher Eingriffe ist der direkte Verstoß gegen die Verfassung, in „kollidierendem Verfassungsrecht“.¹⁴¹ Genauerer zu möglichen Schranken des grundsätzlich weit greifenden Rechts der Kunstfreiheit wird in weiteren Kapiteln dieser Arbeit besprochen.

2.2.1.3 Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) gewährt dem Urheber oder der Urheberin von literarischen, wissenschaftlichen, und künstlerischen Werken gemäß § 1 UrhG Schutz für diese Werke. Diese Begriffe, „Literatur“, „Wissenschaft“ und „Kunst“ sind weit und als Abgrenzung gegen technische Schutzrechte zu verstehen.¹⁴² Eine genauere Definition zu Werken, die Urheberrechtsschutz genießen, ist im folgenden anzustreben.

Das Werk muss persönlich geschaffen sein. Das bedeutet, ein Mensch muss maßgeblich in die Schaffung des Werks involviert sein. Werke von juristischen Personen, Tieren und Maschinen sind also nicht geschützt, genauso wenig wie Naturprodukte ohne menschlichen Einfluss. Allerdings kann bei diesen die Zusammenstellung der Auswahl oder die steuernde Beeinflussung von Geräten wie Kameras bereits als schaffende Tätigkeit eines Menschen gezählt werden.¹⁴³ Auch muss das Werk geistigen Gehalt haben. Der Künstler muss im Werk „Gedanken- oder Gefühlsinhalt zum Ausdruck“¹⁴⁴ bringen, die an die Rezipienten herangetragen werden. Individualität und Gestaltungshöhe des Werkes sind ebenfalls Voraussetzungen für das Greifen des UrhG. Damit ist eine gewisse Eigentümlichkeit gemeint, die zwar nicht unmissverständlich die Person des Urhebers oder der Urheberin hinter dem Werk vermuten lassen muss, jedoch zumindest dessen Geist durch seine eigenen schöpferischen Fähigkeiten und freie kreative Entscheidungskraft in „Konzeption, Inhalt

136 BVerfGE 30, 173

137 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 172

138 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 173

139 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 173

140 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 175

141 BeckOK GG/Kempen GG Art. 5 Rn. 176

142 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 1 Rn. 1

143 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 3

144 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 4

oder Form¹⁴⁵ ausdrückt.¹⁴⁶ Die Gestaltungshöhe beschreibt sozusagen wie viel Individualisierungspotential durch den Urheber oder die Urheberin ausgeschöpft wurde. Es geht hier um den Vergleich des Gesamteindrucks mit anderen Gestaltungen¹⁴⁷ zum Zeitpunkt der Schaffung.¹⁴⁸ Der Urheber oder die Urheberin muss zudem den geistigen Gehalt durch eine wahrnehmbare Formgebung verkörpern, die nicht unbedingt dauerhaft, aber objektiv identifizierbar zu sein hat.¹⁴⁹ Dies bedeutet, dass bloße Ideen und andere unfertige Konzepte ungeschützt bleiben, sofern sie nicht konkret ausgestaltet oder zumindest skizzenhaft niedergeschlagen wurden.¹⁵⁰ Die Schutzfähigkeit ist zusätzlich nicht vereinbar und muss einem objektiven Maßstab folgen.¹⁵¹ Sofern Teile eines Werkes in sich isoliert genug Individualität aufweisen, um als geistige Schöpfung festgehalten zu werden, sind sie schutzfähig. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass kleinere Werkteile, von Wortfolgen bis hin zu einzelnen Wörtern, immer unwahrscheinlicher genug Individualität besitzen.¹⁵² Anders als zum Beispiel bei Patentschutz oder anderen Schutzrechten bedarf es für das Urheberrecht keiner Anmeldung. Rein durch sachliche Erfüllung des Werkbegriffs kann das Urheberrecht begründet werden, nicht etwa durch Vermerk eines Urhebers. Es entsteht komplett ohne Förmlichkeiten.¹⁵³

Die folgenden Werkarten sind gemäß § 2 Abs. 1 UrhG gegeben: Sprachwerke, Werke der Musik, Pantomimische Werke, Werke der bildenden Künste, Lichtbilderwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, und Multimediawerke.¹⁵⁴ Relevant für die vorliegende Arbeit sind lediglich Sprachwerke.

Sprachwerke vermitteln selbstverständlich durch Sprache Gedanken- oder Gefühlsinhalte, wobei der Begriff „Sprache“ an dieser Stelle weit zu verstehen ist. Werke in „Kunstsprache, Computersprache, Flaggensprache, Blindenschrift, Gebärdensprache oder sonstige [...] Zeichensprache[n]“¹⁵⁵ sind Beispiele für Sprachwerke, wobei Werke in Notenschrift unter Musikwerke fallen. Um als Sprachwerke bezeichnet werden zu können, müssen sie nicht permanent fixiert sein, eine mündliche Äußerung reicht aus. Es ist auch unerheblich, ob die gewählte Sprache die deutsche oder eine andere Sprache ist, oder ob die Sprache lebt.¹⁵⁶

Sprachwerke werden wiederum in drei Werkarten eingeteilt: Literarische Werke, wissenschaftliche/technische/praktische Sprachwerke und Computerprogramme.¹⁵⁷

145 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 5

146 ebd.

147 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 6

148 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 7

149 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 8

150 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 9/10

151 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 11

152 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 12

153 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 13

154 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 14

155 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 15

156 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 16

157 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 15–21b

In der vorliegenden Arbeit werden ausschließlich literarische Werke behandelt. Für diese gibt es im Allgemeinen nur geringe Anforderungen, solange es sich um Romane, Erzählungen, Gedichte, Bühnenwerke, Filmdrehbücher, Comic- und Liedtexte handelt. Selbst Bestandteile mit eigenpersönlicher Prägung, „formbildende Elemente“¹⁵⁸ etc. unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Darstellungen tatsächlicher Begebenheiten qualifizieren sich allein durch die Verarbeitung in Sprachwerke für den Schutz, durch die „Art und Weise der Darstellung und de[n] sprachliche[n] Ausdruck“¹⁵⁹.

Für die Bearbeitung von Werken gilt, wie für Werke aller Art, dass sie durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind (Bearbeiterurheberrecht), sofern sie „persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind“¹⁶⁰. Als Bearbeitungen bezeichnet man „Änderungen, Erweiterungen, Fortführungen und andere Umgestaltungen, die dem ursprünglichen Werk dienen und es einem veränderten Zweck anpassen“¹⁶¹. Das Bearbeiterurheberrecht ist nur von vorneherein gegeben, wenn kein Urheberrechtsschutz für das bearbeitete Werk besteht. Falls dieser gegeben ist, müssen die Verarbeitungsrechte per Zustimmung vergeben werden, da sonst die Bearbeitung selbst nicht rechtmäßig ist.¹⁶² Eine Sonderform der Bearbeitung von Sprachwerken ist die Übersetzung. Diese beinhaltet die erforderliche eigenschöpferische Leistung, wie auch die Zusammenfassung, die Vervollständigung, die Umsetzung in Bühnen- oder Filmfassung, die Verfilmung, die Bühnenumsetzung und die Hörbucherstellung. Nicht geschützt sind Kürzungen oder „rein redaktionelle Tätigkeit“¹⁶³ sowie die künstlerische Darstellung.¹⁶⁴

Der Urheber oder die Urheberin ist die Person, die die „persönliche geistige Schöpfung“¹⁶⁵ getätigt hat, beziehungsweise das Werk für den Schutzbereich des Urheberrechts qualifiziert hat. Das ist bei einem Roman in der Regel der Autor oder die Autorin.¹⁶⁶ Sollte die/der Urheber*in nicht nach § 1 Abs. 1 UrhG bezeichnet sein, wird zuerst der Herausgeber oder die Herausgeberin, und falls dieser ebenfalls nicht angegeben ist, der Verlag als Urheber angenommen.¹⁶⁷ Es kann eine Werkverbindung vorkommen, durch die mehrere Urheber gleiches Recht am Werk erhalten, zum Beispiel bei einem illustrierten Buch. In diesem Fall gäbe es den Urheber oder die Urheberin der Illustrationen und den Urheber oder die Urheberin des Textanteils.¹⁶⁸ Eine Verarbeitung einer der Teile verlangt dann die Zustimmung beider Urheber*innen.¹⁶⁹

158 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 2 Rn. 17

159 ebd.

160 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 3 Rn. 1

161 ebd.

162 ebd.

163 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 3 Rn. 4

164 ebd.

165 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 7 Rn. 1

166 ebd.

167 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 10 Rn. 1–5

168 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 9 Rn. 1

169 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 9 Rn. 2

Das Urheberpersönlichkeitsrecht an sich ist eine spezielle Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. In § 11 UrhG ist festgehalten, dass Urheber oder Urheberin bestimmen dürfen, „ob und wie“¹⁷⁰ er oder sie sein oder ihr Werk veröffentlichen möchte. Andere Festlegungen, die zum Urheberpersönlichkeitsrecht zählen, sind: „das Zugangsrecht (§ 25 UrhG), der Ausschluss rechtsgeschäftlicher Übertragung des Urheberrechts (§ 29 UrhG), das Zustimmungserfordernis zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten (§ 34 Abs. 1 UrhG, § 35 Abs. 1 UrhG), das Rückrufsrecht nach §§ 41, 42 UrhG, das Erfordernis der Quellenangabe nach § 63 UrhG, der Ersatzanspruch bei immateriellen Schäden nach § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG und die Einschränkungen bei der Zwangsvollstreckung gegen den Urheber [oder die Urheberin] nach §§ 113 ff UrhG.“¹⁷¹ Das Ende des Urheberpersönlichkeitsrechts bestimmt die urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin gemäß § 64 UrhG. Es geht damit auf den Erben oder die Erbin über.¹⁷² Bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts gibt es „Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz [...] sowie auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung“¹⁷³.

Ein für die vorliegend Arbeit höchst relevanter Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts ist die Voraussetzung des Änderungsverbots, das besagt, dass der Urheber oder die Urheberin ein Recht darauf haben, das vom Urheberrecht geschützte Werk in der originalen Form der Mit- und Nachwelt zugänglich zu machen.¹⁷⁴ In § 39 UrhG wird die Änderung des Werkes durch vermögensrechtlichen Änderungsschutz untersagt¹⁷⁵, in § 14 UrhG wird eine mögliche Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes behandelt.¹⁷⁶ Generell ist das Ziel der änderungsrechtlichen Vorschriften „der Schutz des Urheberinteresses an Bestand und Unversehrtheit (Integrität) des Werkes“¹⁷⁷. § 39 UrhG geht von einer Verletzung der Sachsubstanz aus, was den Kontext des Rechts schmälert, während § 14 UrhG sehr weit gefasst ist. Er bezieht sich nicht nur auf Änderungen des Werkes selbst sondern auch auf die Umstände, also zum Beispiel durch Art und Weise der Wiedergabe und Nutzung entstandene Widersprüche gegen geistige und persönliche Interessen des Urhebers oder der Urheberin.¹⁷⁸ Trotz dieses Unterschiedes funktionieren beide Vorschriften als ein Gesamtkomplex.¹⁷⁹ Hier werden Entstellung und Beeinträchtigung separat benannt, obwohl sie sich nur leicht unterscheiden. Eine Entstellung ist an sich eine extreme Form der Beeinträchtigung und suggeriert negative Verarbeitung des originalen Werks, wobei Beeinträchtigung als Terminus an sich neutral bleibt. Vermeintliche Verbesserungen gelten zum Beispiel auch als Beeinträchtigung, ebenso Verände-

170 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 12 Rn. 1

171 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG Vorbemerkungen Rn. 3

172 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG Vorbemerkungen Rn. 2

173 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG Vorbemerkungen Rn. 4

174 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG Vorbemerkungen Rn. 1

175 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 14 Rn. 2

176 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 14 Rn. 1

177 ebd.

178 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 14 Rn. 2

179 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 14 Rn. 3

rungen, die für sich genommen ein neues, für den Schutz des Urheberrechts qualifiziertes Werk entstehen lassen.¹⁸⁰

2.2.2 Gesellschaftsinteresse

Gesellschaftliche Interessen sind hier als menschliche Interessen definiert, solche, die das Wohl der Gemeinschaft zum Ziel haben und Individuen sowie Gruppen darin schützen, um ein friedliches Zusammenleben in einer zivilisierten Gesellschaft zu unterstützen. Als Gesellschaftsinteressen werden in dieser Arbeit der Schutz der Jugend und der Erhalt des Friedens, beziehungsweise der Schutz der Menschenwürde angenommen. Dafür sind vor allem das Jugendschutzgesetz JuSchG und § 130 StGB relevant.

2.2.2.1 Jugendschutz

Der Jugendmedienschutz hat laut § 10a JuSchG das Ziel, Kinder und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden¹⁸¹ und jugendgefährdenden¹⁸² Medien zu bewahren, sowohl den Schutz der persönlichen Integrität der Jugend bei der Mediennutzung¹⁸³, als auch die Förderung der Orientierung im Medienalltag¹⁸⁴. Entwicklungsbeeinträchtigende Medien sind bezüglich drei Gesichtspunkten bzw. Risikodimensionen zu beurteilen: Die übermäßige Ängstigung, die Befürwortung von Gewalt und die Beeinträchtigung des sozialemischen Wertebilds. Die übermäßige Ängstigung ist besonders bei jüngeren Kindern relevant, da sie geringe Medienkompetenz und kognitive Entwicklung aufweisen und dadurch eine übermäßige Ängstigung wahrscheinlicher ist. Die Befürwortung von Gewalt muss nach dem Kontext der Gewaltdarstellung abgewogen werden, wobei „jedwede positive Konnotation der Ausübung von Gewalt entwicklungsbeeinträchtigend“¹⁸⁵ sein kann. Auf die Beeinträchtigung des sozialemischen Wertebilds wird später noch eingegangen.

Bei dieser Abwägung geht es nicht immer nur um den Inhalt des Werks. Auch die Nutzung der Medien, oder vielmehr die Nutzung bestimmter Funktionen der Medien, können Risiken für die persönliche Integrität darstellen¹⁸⁶. Dazu gehören: Kommunikations- und Kontaktfunktionen¹⁸⁷, Kauffunktionen¹⁸⁸, glücksspielähnliche Mechanismen¹⁸⁹, exzessives Mediennutzungsverhalten¹⁹⁰, Weitergabe von

180 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 14 Rn. 4

181 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10a Rn. 2

182 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10a Rn. 3

183 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10a Rn. 4

184 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10a Rn. 5

185 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 2

186 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 9

187 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 10

188 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 11

189 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 12

190 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 13

Bestands- und Nutzungsdaten¹⁹¹ und nicht-altersgerechte Kaufappelle¹⁹². Die Art und Weise der Integration dieser Funktionen in das einzustufende Werk haben Relevanz für die Risikoeinschätzung. Damit ist gemeint, dass eine bloße Existenz einer der Funktionen nicht ausreicht, eine Beeinträchtigung der Entwicklung der Jugend festzustellen. Die Möglichkeit, dass bei objektivem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine „Gefährdung der persönlichen Integrität von Kindern und/oder Jugendlichen eintreten kann“¹⁹³ muss gegeben sein.¹⁹⁴

Schwer jugendgefährdende Werke werden nach den folgenden verbotenen Inhalten eingeteilt: Nach dem StGB verbotene Inhalte¹⁹⁵, kriegsverherrlichende Inhalte¹⁹⁶, die Menschenwürde verletzende Inhalte¹⁹⁷, erotografische Darstellungen von Minderjährigen¹⁹⁸ und offensichtlich schwer jugendgefährdende Werke¹⁹⁹. Nach dem StGB verbotene Inhalte sind unter anderem das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86 StGB und nach § 130 StGB Volksverhetzung.²⁰⁰ Kriegsverherrlichende Inhalte sind im Kontext des Jugendschutzes Darstellungen, durch die „der Krieg irgendwie qualifiziert positiv bewertet wird, durch die er als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll, oder auch nur als hervorragende, auf keinem anderen [...] Gebiet zu erreichend Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm, oder Auszeichnung zu gewinnen“²⁰¹. Schwer jugendgefährdende Trägermedien mit die Menschenwürde verletzenden Inhalten sind solche, „die Menschen, die sterben oder schweren seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben“²⁰². Offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien werden als solche eingestuft, soweit die Gefahr, die vermeintlich von der Nutzung des Mediums durch die Kinder oder Jugendlichen ausgeht (siehe oben) nicht in der Zukunft, sondern unmittelbar besteht.²⁰³ Trotz deren Offensichtlichkeit, können solche Medien vom Schutzbereich der Kunstfreiheit (siehe 2.2.1.2) gedeckt werden.²⁰⁴

Die Einstufung als jugendgefährdendes Trägermedium hat Vertriebs- und Werbebeschränkungen nach § 15 Abs. 1 JuSchG zur Folge.²⁰⁵ Daraus folgt, dass sie

191 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 14

192 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 15

193 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 16

194 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 10b Rn. 17

195 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 30

196 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 31

197 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 33

198 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 36, 37

199 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 38–46

200 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 30

201 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 31

202 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 33

203 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 39

204 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 45

205 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 1

Erwachsenen innerhalb der gesetzlichen Grenzen zugänglich gemacht werden dürfen, jedoch Kindern und Jugendlichen nicht.²⁰⁶ Sie können indiziert werden. Die Indizierung eines Mediums, also die Listenaufnahme, aufgrund jugendgefährdender Inhalte wird von der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, BPjM, in Form eines Zwölfer- oder Dreiergremiums zu entscheiden.²⁰⁷ Vorsitzende, Gruppenbeisitzer sowie deren Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend ernannt, die Länderregierungen bestimmen jeweils einen Länderbeisitzer und mindestens einen Vertreter. Die Sachnähe zur Regelungsmaterie Medien rechtfertigt die Beteiligung der Bundesländer.²⁰⁸ Die Besetzung des Spruchgremiums soll pluralistischen Charakter haben, die Mitglieder müssen Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz in sich vereinen, um die für die Indizierung so wichtigen gesellschaftlichen Anschauungen adäquat vielfältig widerzuspiegeln.²⁰⁹ Es besteht ein Antragsgrundsatz, das heißt es ist von Antragsberechtigten wie z. B. Jugendämtern²¹⁰ ein schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Indizierung zu stellen.²¹¹ Eine Teil-Indizierung ist nicht zulässig.²¹² Es wird der Gesamteindruck des Mediums bewertet, das Medium muss nicht in allen Bestandteilen jugendgefährdend wirken. Vielmehr geht es darum, ob jugendgefährdende Bestandteile im Rest des Mediums relativiert werden.²¹³ Indizierte Werke werden nach 25 Jahren von der Liste gestrichen. Falls nach dieser Zeit immer noch Sorge zur Jugendgefährdung besteht, muss die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt erneut getroffen werden.²¹⁴ Eine vorzeitige Streichung von der Liste für jugendgefährdende Medien des BPjM kommt bei Wegfall der Indizierungsvoraussetzungen zustande. Dass der Gefährdungsbegriff dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt, wodurch ehemals nicht als jugendgefährdend eingestufte Medien indiziert werden können, gilt ebenso für die umgekehrte Situation: falls ein nachhaltiger Wertewandel gegeben ist, durch den die Eignung der Werkinhalte zur Jugendgefährdung zukünftig nicht mehr zu vermuten ist, können Werke von der Liste gestrichen werden.²¹⁵ Dies kommt z. B. in Betracht, wenn der Nachahmungseffekt unwahrscheinlich ist.²¹⁶ Für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien des BPjM besteht Bekanntmachungspflicht.²¹⁷

206 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 15 Rn. 46

207 Liesching/Schuster JuSchG § 17 Rn. 2, 3

208 Liesching/Schuster JuSchG § 19 Rn. 2

209 Liesching/Schuster JuSchG § 19 Rn. 7

210 Liesching/Schuster JuSchG § 21 Rn. 6

211 Liesching/Schuster JuSchG § 21 Rn. 3

212 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 12;
Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 1

213 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 14

214 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 111

215 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 105

216 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 106

217 Liesching/Schuster JuSchG § 24 Rn. 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Konsequenzen der Indizierung wie Vertriebs- und Werbebeschränkungen drohen Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafen.²¹⁸

Zur Einstufung als jugendgefährdend muss der Gefährdungsbegriff geklärt werden. Der Gefährdungsbegriff wird angebotsinhaltlich erfasst, das heißt die Nutzung der Medien wird generell nicht betrachtet.²¹⁹ Er verbleibt zwangsläufig weit gefasst, da der Gefährdungsbegriff dem ständigen Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen zu sittlichen Normen unterliegt.²²⁰ Begründet ist er vor allem auf den Werten des Grundgesetzes, insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG „Schutz der Menschenwürde“ und Art. 6 Abs. 2 GG „Ehe, Familie“.²²¹ Zur Konkretisierung dieser Rechte wird die UN-Übereinkunft über die Rechte des Kindes herangezogen.²²² Die Gefährdung der Jugend als sozialetische Desorientierung, bzw. Verwirrung, begründet sich darin, „dass Kinder und Jugendliche noch keine festen Begriffe von ihrem Verhältnis zu Gemeinschaft, Rechts- und Sittenordnung gefunden haben“²²³, wodurch eine sozialetische Begriffsverwirrung wahrscheinlicher ist. Hier ist es nicht notwendig, dass das Medium bereits eine sichtliche Gefahr darstellt, sondern allein, dass es Grund zur Sorge gibt, das Werk eigne sich dazu.²²⁴ Wo hier die Grenze liegt, ist „dem Wandel unterworfen“²²⁵ (siehe zuvor) und nur im Fall, dass es sich um einen vorübergehenden Wandel handelt, also umgangssprachlich um einen Trend, darf eine Änderung vernachlässigt werden.²²⁶ Die Einschätzung der Gefährdung steht immer im Bezug zu Minderjährigen als betroffene Partei, es ist also immer zu berücksichtigen, ob das Medium für Kinder und Jugendliche speziell gefährdend ist.²²⁷ Dabei ist der Begriff Minderjährige als abgrenzbarer Personenkreis zu betrachten, dem Personen mit vergleichbarem sozialen Umfeld und Erfahrungen zugehörig sind.²²⁸ Es gilt zu berücksichtigen, ob das Medium diesen Personenkreis, und im speziellen hervorgehoben gefährdungsgeneigte Minderjährige, besonders anspricht.²²⁹ Als gefährdet sind formal niedriger gebildete Jugendliche einzustufen, und solche aus einem bestimmt gefährdenden sozialen Milieu.²³⁰ Konkretisiert wird der Begriff der Gefährdungsneigung im Einzelfall.²³¹ Auch Begleitumstände sollen berücksichtigt werden. Dazu

218 Liesching/Schuster JuSchG § 27 Rn. 3

219 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 2

220 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 3;
Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 11

221 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 4

222 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 5

223 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 6

224 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 7

225 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 10

226 ebd.

227 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 11

228 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 13

229 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 16

230 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 17–20

231 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 21

gehören z. B. Aussagen des Autors oder der Autorin.²³² Der/die Urheber*in soll zudem im gesamten Prozess der Indizierung Gelegenheit zur Stellungnahme haben.²³³

Welche Medien unter anderem grundlegend mit dem Gefährdungsbegriff gemeint sind, ist in Beispielen konkretisiert. Dazu gehören: unsittliche, verrohend wirkende und emotional schädigende Medien, Medien, die zu Gewalttätigkeit, Verbrechen, oder Rassenhass anreizen, und solche, die die Einsichts- bzw. Willenssphäre beeinträchtigen²³⁴, Gewalthandlungen im Detail abbilden²³⁵, oder Selbstjustiz als einzige Gerechtigkeit darstellen. Das Anreizen als solches ist nicht als Anstiften zu verstehen, sondern als „als nachahmenswert darstellen“.²³⁶

Unsittliche Medien sind solche mit sexuellem/erotischem Inhalt, diese entsprechen dem Pornographie-Begriff.²³⁷ Verrohend sind Medien, wenn sie „negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude“²³⁸ wecken. Aufbauend auf die innere Charakterformung der verrohenden Medien wirken zu Gewalt anreizende Medien auf die äußere Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen, wodurch negative Nachahmungseffekte zu vermuten sind.²³⁹ Medien, die zu Verbrechen anreizen, beinhalten „Darstellungen, die geeignet sind, in Jugendlichen eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht herbeizuführen“²⁴⁰, was als sozialetische Desorientierung zu werten ist. Hier geht es nicht um Nachahmungsrisiken, sondern vielmehr um die Möglichkeit des Mediums, Jugendliche an der Missbilligung von Verbrechen zweifeln zu lassen.²⁴¹ Medien sind zu Rassenhass anreizend, wenn sie geeignet sind, „eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen“²⁴², wobei Bezug zu Art. 3 Abs. 1 und 3 GG genommen wird.²⁴³ Die Darstellung von Gewalthandlungen im Detail beschränkt sich nicht nur auf „Mord- und Metzelszenen“, sondern beschreibt generell extreme Formen der Gewaltdarstellung mit Charakter der Selbstzweckhaftigkeit, also der Betonung der Gewaltausübung zum Beispiel durch stilistische Mittel wie Zeitlupen.²⁴⁴ Medien sind nur dann bezüglich Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GG zu indizieren, wenn sie die Selbstjustiz tatsächlich als „einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit“²⁴⁵ vermitteln.

232 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 14

233 Liesching/Schuster JuSchG § 21 Rn. 23

234 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 15

235 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 22

236 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 21

237 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 16

238 BVerwG NJW 2020, 785, 789, Rn. 31

239 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 18

240 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 19

241 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 19

242 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 20

243 ebd.

244 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 22

245 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 23

Weiterhin gibt es die folgenden, nicht gesetzlich geregelten Fallbeispiele: Diskriminierung²⁴⁶, NS-Glorifizierung²⁴⁷, Menschenwürde verletzende Medien²⁴⁸, Positive Konnotationen von Drogen²⁴⁹, Suizid und Selbstzerstörung²⁵⁰, und das Bagatelisieren des Glücksspiels.²⁵¹ Die Diskriminierung bezieht sich auf Medien, die noch unter der Schwelle zur Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 StGB liegen, die aber im gleichen Sinne gegen Gruppen gerichtet sind, die in Deutschland Minderheiten sind. NS-Glorifizierung ist dann in Medien gegeben, wenn sie die „totalitäre NS-Ideologie aufwerten, rehabilitieren oder verharmlosen“²⁵². Derartige Geschichtsverfälschungen gelten als sozialetische Desorientierung. Die Menschenwürde verletzende Medien sind in der Praxis zum Beispiel Horrormedien, die entpersönlichende Illustrationen von Objektdegradierung zur Darstellung bringen.²⁵³ Positive Konnotation von Drogen ist in Medien gegeben, die zum Drogenkonsum anreizen oder ihn verharmlosen.²⁵⁴ Dazu gehört positive Beschreibungen von psychoaktiven Stoffen genauso wie die Verherrlichung oder Befürwortung des exzessiven Alkoholkonsums.²⁵⁵ Allein die technische Anleitung zu Suizid kann zur Indizierung von Medien führen, folglich auch dessen Propagierung. Als Propagierung selbstzerstörerischen Verhaltens gilt zum Beispiel die Darstellung der Anorexie als nachahmenswert.²⁵⁶ Verharmlosende Darstellungen von Glücksspiel, z. B. auch simuliertes Glücksspiel, gelten als jugendgefährdend, da das Suchtpotential für eine Glücksspielstörung mit Krankheitswert besteht.²⁵⁷

2.2.2.2 *Friedenswahrung/Schutz der Menschenwürde*

Volksverhetzung wird in § 130 StGB behandelt. Schutzgut ist der öffentliche Frieden, womit nicht unbedingt nur die Einhaltung bestimmter Sicherheitsbedürfnisse gemeint ist, sondern vor allem die Bewahrung vor der „Vergiftung des politischen Klimas“.²⁵⁸ Dabei soll ein friedliches Zusammenleben unter anderem durch den Schutz vor Äußerungen gewährleistet werden, durch die einerseits „Aggressionen gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen hervorgerufen oder gefördert“ und andererseits „Ängste und Verunsicherungen bei den Betroffenen bewirkt werden, die sich dadurch in ihrem Wert und ihren Rechten erneut oder als Mitglieder der

246 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 25

247 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 26–28

248 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 29

249 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 30–32

250 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 33,34

251 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 35

252 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 26

253 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 29

254 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 30

255 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 32, 31

256 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 33, 34

257 Erbs/Kohlhaas/Liesching JuSchG § 18 Rn. 35

258 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 1a

Gesellschaft überhaupt in Frage gestellt sehen²⁵⁹. Opfer bzw. Angriffsobjekte sind Teile der Bevölkerung bzw. qualifizierte Gruppen.²⁶⁰ Tathandlungen der Volksverhetzung sind: „Aufstacheln zum Hass, Auffordern zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen sowie Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleum²⁶¹den, soweit hierin ein Angreifen der Menschenwürde liegt“²⁶². Jede der Tathandlungen muss geeignet sein, den Frieden zu stören. Die Form, also z. B. schriftlich oder mündlich, ist hier unerheblich.²⁶³

Als Aufstacheln zu Hass werden Aussagen gerechnet, die aktiv Einfluss auf Sinne, Eigenschaften und Intellekt zu nehmen versuchen, und damit Feindseligkeit gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe erzeugen, bzw. steigern. Häufig gehen solche Aussagen mit Beschimpfungen einher, Beschimpfungen allein sind jedoch nicht genug um als Hetze zu gelten. Nur, wenn mit der Aussage nicht nur die Betroffenen beleidigt, sondern auch auf der aussagenden Seite Feindschaft geweckt werden soll, ist die Einstufung als Volksverhetzung in Erwägung zu ziehen.²⁶⁴ Eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen übersteigt dies noch einmal durch ausdrückliches Verlangen von Handlungen.²⁶⁵ Ein Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfen ist als stärkere Form der Beleidigung eine „besonders verletzendende Missachtskundgebung“²⁶⁶ und damit eine schwächere Form als die anderen beiden Tathandlungen, jedoch Bedarf es für die Einstufung einer Intention des Hasses aus dem Kontext.²⁶⁷ Antisemitische Aussagen haben zum Beispiel immer den Kontext des nationalsozialistischen Hintergrunds und sind damit wahrscheinlicher als Angriff auf die Menschenwürde einzustufen.²⁶⁸ Die Menschenwürde wird angegriffen, „wenn das Lebensrecht bestritten wird, wenn Menschen [...] in der Wertigkeit [...] unterschieden werden, ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertige Wesen behandelt werden.“²⁶⁹ Eine Friedensgefährdung ist gegeben, wenn die Aussage sich auf die Öffentlichkeit auswirken kann und weder ein Bruch- noch ein Großteil der Bevölkerung angegriffen wurde, der Anteil der Bevölkerung darf weder zu klein noch zu groß sein. Allerdings kann der Angriff auf eine Einzelperson mit Symbolcharakter ausreichen. Dabei muss der tatsächliche Gefährdungserfolg nicht messbar sein.²⁷⁰ Mögliche Handlungsadressaten sind „nationale, rassistische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft“ definierte Gruppen, bzw. Teile der Bevöl-

259 ebd.

260 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 4

261 Liesching/Schuster JuSchG § 18 Rn. 106

262 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 9

263 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 9

264 Schöнке/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 5a

265 Schöнке/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 5b

266 Schöнке/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 5d

267 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 13

268 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 11

269 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 15

270 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 16

kerung. Anerkannte Gruppen sind unter anderen Juden²⁷¹ oder People of Color²⁷². Berufsgruppen, wie zum Beispiel Bundeswehrsoldaten²⁷³, zählen ebenfalls. Auch Einzelpersonen mit Bezug zu einer qualifizierten Gruppe oder Teilen der Bevölkerungen können Adressaten sein.²⁷⁴ Für eine Straftat nach § 130 Abs. 1 StGB droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Besonders relevant für die vorliegende Arbeit ist §130 Absatz 2, in dem speziell die schriftliche/mediale Form der Volksverhetzung festgehalten wird. Die Inhalte, die zur Volksverhetzung geeignet sind, bleiben die gleichen. Spezifiziert wird vielmehr die Art des Mediums sowie das Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit. Gemeinte Medien sind: „Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Plakate, Flugblätter, [...] auch Ton- und Bildträger, also Audio- und Videokassetten, CD, Datenspeicher sowie Fotos“.²⁷⁵ Das Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit wird als Verbreiten, also die „Wiedergabe oder Ausstrahlung an einen größeren Personenkreis“ definiert, wobei der Personenkreis von unkontrollierbarer Größe sein muss. Die Weitergabe eines einzigen Exemplars reicht aus, auch Kettenverbreitung, Darbietung durch Rundfunk- und Telemedien und durch diese der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Datenspeicher, sowie das Einstellen ins Internet und daraus folgende Abrufbarkeit des Inhalts zählen als Verbreitung. Zitieren aus einer Schrift, die abstrakte Gefahr der Weitergabe, billigende Inkaufnahme einer nicht erfolgten Weiterverbreitung und das Versenden von E-Mails gelten nicht als Verbreitung. Es muss eine Verbreitungsabsicht bestehen. Eine Straftat nach § 130 Abs. 2 StGB wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.²⁷⁶

2.2.3 Verlagsinteresse

In den Interessen des Verlages werden in der vorliegenden Arbeit die der marktwirtschaftlichen Natur zusammengefasst. Es wird davon ausgegangen, dass ein Verlag vorrangig zum Ziel hat, das eigene Angebotsspektrum breit zu halten, und die Verlagsprodukte im Repertoire publizieren zu können. Deshalb sind im Folgenden die Umstände von Verwertungs- und Nutzungsrechten umrissen.

2.2.3.1 Verwertungsrechte

Die im Interesse des Verlages stehenden Verwertungsrechte sind im § 15 UrhG bis § 23 UrhG festgehalten. Ziel ist es, den Urheber oder die Urheberin an den „wirtschaftlichen Früchten“²⁷⁷, also vor allem dem Umsatz, die aus seinem oder ihrem

271 BGH, Urteil vom 15. 11. 1967 – 3 StR 4/67 (LG Hamburg)

272 OLG Hamburg, Urteil vom 18. 2. 1975 – 2 Ss 299/74

273 LG Frankfurt, Urteil vom 08.12.1987 – 5/14 Ns 50 Js 26 112/84 (A 7/86)

274 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 19a

275 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 20

276 NK-StGB/Heribert Ostendorf StGB § 130 Rn. 23

277 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 15 Rn. 1

Werk gezogen werden, zu beteiligen. Immer, wenn das Werk genutzt wird, haben Urheber nach dem Beteiligungsgrundsatz Anspruch auf Kompensation. Körperliche Verwertung und unkörperliche öffentliche Wiedergabe sind Rechte des Urhebers oder der Urheberin.²⁷⁸ Diese Verwertungsbefugnisse sind Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers und vereinen ein positives Benutzungsrecht und ein negatives Verbotungsrecht.²⁷⁹

In § 15 UrhG werden vorerst alle Verwertungsrechte aufgezählt, die in §§ 16 bis 22 UrhG näher geregelt werden. Eine Verwertung in körperlicher Form bedeutet das körperliche Festlegen oder das Zugänglichmachen einer körperlichen Festlegung des Werks. Das Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG, das Verbreitungsrecht § 17 UrhG, und das Ausstellungsrecht § 18 UrhG sind hier zugehörig. Ein Buch ist ein Beispiel für eine Verkörperung. Die Verwertung in unkörperlicher Form macht das Werk „nur in seinem geistigen Gehalt zugänglich“²⁸⁰. Dazu gehören „das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a), das Senderecht (§ 20 UrhG), mit Sonderregelungen für europäische Satellitensendungen (§ 20a UrhG) und Kabelweitersendung (§ 20b UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)“.²⁸¹ Die Öffentlichkeit muss für den Kontext des Zugänglichmachen als Begriff geklärt werden. Zwei empfangende Personen sind grundsätzlich ausreichend, um eine Werkwiedergabe öffentlich zu machen, wobei es relevant ist, für wen die Wiedergabe bestimmt ist. Die Personen müssen sich weder am gleichen Ort aufhalten noch die Werkwiedergabe gleichzeitig wahrnehmen. Ort und Zeit sind irrelevant.²⁸² Die Bestimmung der Werkwiedergabe ist relevant, um sogenannte Zaungäste aus dem Öffentlichkeitsbegriff auszuschließen.²⁸³ Der Begriff trifft auch auf niemanden zu, der mit dem/der Urheber*in durch persönliche Beziehungen verbunden ist.²⁸⁴

Das Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG ist das wichtigste Verwertungsrecht, besonders mit § 17 UrhG dem Verbreitungsrecht, da beide gerade in der Verlagsbranche häufig zusammen verwendet werden.²⁸⁵ Die Vervielfältigung ist „jede körperliche Festlegung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen. Dafür reicht die Herstellung eines einzigen Exemplars. Die Herstellungsart bzw. -technik sowie Dauer der Vervielfältigung sind irrelevant. Auch muss das Werk nicht direkt wahrnehmbar sein, eine CD zum Beispiel wird erst durch ein geeignetes Abspielgerät wahrnehmbar, ist aber für den Vervielfältigungsbegriff qualifiziert.“²⁸⁶ Auch eine

278 ebd.

279 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 15 Rn. 3

280 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 15 Rn. 6

281 ebd.

282 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 15 Rn. 10

283 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 15 Rn. 11

284 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 15 Rn. 12

285 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 16 Rn. 1, 2

286 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 16 Rn. 3

nahezu identische Replik des Werks gilt als Vervielfältigung, diese sind erlaubnispflichtig, sogar im privaten Bereich.²⁸⁷

Das Verbreitungsrecht, wie es in § 17 UrhG festgehalten ist, gibt dem/der Urheber*in das Recht, zu entscheiden, ob und wie Vervielfältigungsstücke, die verwertet werden sollen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.²⁸⁸ Vom Verbreitungsrecht sind generell nur körperliche Werkexemplare abgedeckt.²⁸⁹ Allein das Anbieten als Vorbereitung des Inverkehrbringens, z. B. durch Werbung reicht zur Verbreitung aus.²⁹⁰ Inverkehrbringen bezieht sich an dieser Stelle auf jede Besitzüberlassung, bei der „ein Vervielfältigungsstück aus der internen Betriebsphäre der Öffentlichkeit“ zugeführt wird.²⁹¹ Das Verbreitungsrecht findet seine Grenzen im Erschöpfungsgrundsatz. Wenn bereits mit Zustimmung des/der Urheber*in, bzw. der Berechtigten, ein Werkexemplar der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, darf durch ihn/sie die Weiterverbreitung nicht verhindert werden, da er/sie bereits „die Möglichkeit hatte, seine [/ihre] Verwertungsinteressen zu befriedigen“.²⁹² Das gilt nicht für die Vermietung, bei der erneut Zustimmung eingeholt werden muss.²⁹³ Zwar kann ein Verbreitungsrecht räumlich, zeitlich, und inhaltlich beschränkt eingeräumt werden, jedoch ist eine Erschöpfung trotzdem vollständig, im Interesse der Gewährleistung des freien Güterverkehrs.²⁹⁴

Ein weiteres, für die vorliegende Thematik sehr relevantes, Verwertungsrecht sind nach § 23 UrhG die Bearbeitung und Umgestaltung. Auch abgeänderte Gestaltungen können unter gewissen Umständen vom Schutz des Urheberrechts erfasst sein, weswegen für deren Verwertung die Einwilligung des/der Urheber*in eingeholt werden muss²⁹⁵. Es wird gleichzeitig deutlich gemacht, dass Umgestaltungen hergestellt werden dürfen, solange sie nicht öffentlich gemacht werden, oder unter § 23 S. 2 UrhG präzisiert sind, in welchem Fall Zustimmung der/des Urheber*in eingeholt werden muss.²⁹⁶ Jede Bearbeitung oder Umgestaltung ist eine Vervielfältigung, sobald sie körperlich festgelegt ist. Nur urheberrechtlich schutzfähige Werke können bearbeitet oder umgestaltet werden. Es besteht zwar ein Unterschied zwischen Bearbeitung und Gestaltung – „Bearbeitungen sind Eingriffe in das Werk, die dem Werk dienen und es einem veränderten Zweck anpassen sollen“ wie z. B. Übersetzungen, „bei Umgestaltungen wird das Werk in abgeänderter Form genutzt, [...] ohne eine dem Originalwerk dienende Funktion“ – dieser ist aber für die Rechtsprechung irrelevant.²⁹⁷ Eine Umgestaltung darf nur mit Einwilligung der/des Urheber

287 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 16 Rn. 4

288 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 1

289 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 2

290 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 3

291 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 4

292 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 7

293 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 15

294 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 17 Rn. 14

295 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 23 Rn. 9

296 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 23 Rn. 1

297 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 23 Rn. 4

ber*in veröffentlicht werden.²⁹⁸ Die speziellen Fälle, die in § 23 S. 2 UrhG erwähnt werden, verlangen auch schon zur Herstellung die Einwilligung des/der Urheber*in, was zum Beispiel bei Verfilmungen durch die unausweichlich öffentlichen Aspekte des Herstellungsprozesses begründet ist.²⁹⁹ Es ist jedoch auch festgehalten, dass bei hinreichendem Abstand zum benutzten Werk keine Bearbeitung/Umgestaltung vorliegt.³⁰⁰ Auch notwendige technische Änderungen wie zum Beispiel „formatumwandelnde Änderungen durch Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen“ sind gestattet.³⁰¹

2.2.3.2 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte sind unter anderem in §§ 31–44 UrhG formuliert. Für die vorliegende Arbeit relevant sind § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten und § 39 UrhG Änderungen des Werkes.

Das Kernstück des Urhebervertragsrechts ist die Einräumung von Nutzungsrechten.³⁰² Die/der Urheber*in räumt die Befugnis, oder auch Lizenz, ein, das Werk zu nutzen. Dabei kann das Recht für alle, oder einzelne Nutzungsarten gemeint sein.³⁰³ Nutzungsrechte können demnach beschränkt werden, „in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht“³⁰⁴. In räumlicher Hinsicht kann ein Nutzungsrecht auf ein geografisches, politisches, oder sprachliches Gebiet, sowie einzelne Orte beschränkt werden.³⁰⁵ Zeitlich können Nutzungsrechte zum Beispiel durch Bestimmen von Beginn und Ende der Nutzungsrechte beschränkt sein.³⁰⁶ In Verlagsverträgen ist jedoch eine zeitlich unbeschränkte Einräumung des Verlagsrechts und anderer Nebenrechte üblich, welche erst durch Ablauf der Schutzdauer gegenstandslos werden.³⁰⁷ Mit inhaltlichen Einschränkungen sind solche auf bestimmte Nutzungsarten gemeint. Es ist also möglich, dass die/der Urheber*in „das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vorführ-, Aufführungs-, Sende-, Verfilmungs- oder Ausstellungsrecht gesondert“ vergibt.³⁰⁸ Es ist ebenso möglich, mehrere ausschließliche Nutzungsrechte an einem Werk zu vergeben, wenn sich auf verschiedene Nutzungsarten bezogen wird, wie zum Beispiel die Buchherstellung und die Verfilmung.³⁰⁹ Das ausschließliche Nutzungsrecht gibt dem Inhaber alleiniges Recht, das Werk

298 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 23 Rn. 8

299 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 23 Rn. 10

300 Spindler/Schuster/Wiebe UrhG § 24 Rn. 4

301 Erbs/Kohlhaas/Kaiser UrhG § 23 Rn. 1

302 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 1

303 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 4

304 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 5;

Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 52–55

305 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 9

306 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 11

307 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 12

308 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 15

309 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 6

wie vereinbart zu nutzen, bei einfachen Nutzungsrechten gibt es die Option, dass der/die diese mehreren Personen einräumt³¹⁰. Damit schließt das ausschließliche Nutzungsrecht ein negatives Verbotsrecht ein, was bedeutet, dass durch Inhaber*innen gegen eine*n Dritte*n vorgegangen werden kann, der/die das Werk ebenfalls nutzt,³¹¹ wohingegen das einfache Nutzungsrecht nur ein positives Nutzungsrecht vorsieht, durch das er/sie kein Klagerecht gegen Dritte hat.³¹²

In § 39 UrhG werden Ausnahmen vom urheberpersönlichkeitsrechtlichen Änderungsschutz festgehalten. Streng genommen handelt es sich dadurch nicht um Nutzungsrechte, sondern um Ausnahmen der Urheberpersönlichkeitsrechte,³¹³ die Änderungsbefugnis ist damit Ausdruck eines ausdrücklichen Verzichts des Urhebers oder der Urheberin auf einen Teil seiner oder ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte.³¹⁴ Dies dient dem Schutz des Nutzungsrechtinhabers oder der Nutzungsrechtinhaberin vor späterem Verhindern der Verwertung bereits durch Urheber*innen zugestimmter Veränderungen.³¹⁵ Eine Werkveränderung ist an dieser Stelle nicht nur der Eingriff in die körperliche Substanz, sondern auch solche in das geistige Werk.³¹⁶ Dafür sind pauschale Gestattungen nicht möglich, trotzdem muss es einen gewissen Spielraum für Nutzungsberechtigte geben, da konkrete notwendige Veränderungen möglicherweise erst im Verlauf der Verarbeitung bemerkt werden.³¹⁷ Eine stillschweigende Änderungsbefugnis besteht für Werkverwertungen mit Bearbeitungscharakter, also für solche Änderungen, die sich aus der Verwertung zwangsläufig ergeben, wie zum Beispiel bei der Bühnenpräsentation.³¹⁸ Es gibt kein gesetzliches Änderungsrecht.³¹⁹ Dagegen gibt es in § 39 Abs. 2 UrhG eine gesetzliche Änderungsbefugnis im Interesse der Nutzungsberechtigten, die vor allem die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Urheber*innen und berechtigten Werknutzer*innen zum Ziel hat.³²⁰ Änderungen sind zulässig, wenn sie Urheber*innen „nach Treu und Glauben“ nicht versagen können.³²¹ Hier wird eine Interessenabwägung „zwischen den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belangen des Urhebers und den verwertungsrechtlichen Belangen des Nutzers“³²² vollzogen. Geringfügige Änderungen, wie die Korrektur offensichtlicher Fehler, sind generell zulässig. Dabei spielen die Art des Werkes, die Eigenart der Schöpfung, und der Zweck der Rechtseinräumung eine Rolle, der Sinngehalt des Werkes muss bestehen bleiben. Bei hoher künstlerischer

310 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 30

311 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 31

312 Bullinger/Wandtke UrhG § 31 Rn. 33, 34

313 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 1

314 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 7

315 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 5

316 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 8

317 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 9, 10

318 BGH GRUR 1986, 458

319 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 14

320 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 21, 22

321 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 23

322 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 24

scher Individualität des Werkes ist es unwahrscheinlich, dass der/die Urheber*in selbst kleine Änderungen hinzunehmen hat.³²³ Bei Printmedien sind zum Beispiel generell die Korrektur von Schreibfehlern und Verbesserung von Ausdrücken hinzunehmen, bei literarischen Werken gibt es jedoch grundsätzlich keine Änderungen, die hinzunehmen sind.³²⁴ Zwar gibt es die Meinung, dass Interessen des Urhebers bzw. der Urheberin mit zunehmendem Abstand der Nutzung zum Tod derer/dessen verblassen,³²⁵ jedoch gibt es hierzu keine Verankerung im Gesetz. Im Verhältnis zu § 14 UrhG (siehe 2.2.1.3) ist besonders der Bezug zu Beeinträchtigung oder Entstellung zu betonen. Nicht jede Änderung ist zwangsläufig eine Entstellung, das Weglassen von Textstellen im Sinne der Erhöhung des künstlerischen Anliegen des Werkes kann zum Beispiel nicht als solche gerechnet werden.³²⁶ Im Verhältnis zu § 23 UrhG (siehe 2.2.3.1) ist zu bemerken, dass die „*Verwertung* der Bearbeitung oder andere Umgestaltungen [...] die Änderung des Ursprungswerkes voraus[setzt]“ wodurch aus einer Zustimmung des Urhebers zur „*Veröffentlichung* und *Verwertung* der Bearbeitung oder einer anderen Umgestaltung [...] eine Abrede über die *Änderungsbefugnis* bzw. die *Einwilligung* in die Änderung“ gelesen werden kann.³²⁷ Im Falle, dass der Verlag durch die Publikation des Werks straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung ausgesetzt wäre, zum Beispiel durch einen inhaltlichen Verstoß des Werkes gegen die Verfassung, können diese als inhaltliche Mängel beanstandet werden und den oder die Verfasser*in selbst zur Überarbeitung verpflichtet.³²⁸

Weitere Nutzungsrechte bestehen für gesetzlich erlaubte Nutzungen. Dazu gehören zum Beispiel Zitate, Karikaturen, Parodien, oder Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch. Auch gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft, und Institutionen wie zum Beispiel Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen existieren.³²⁹

323 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 24, 25

324 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 26, 27

325 BGH GRUR 2008, 984

326 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 16

327 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 19

328 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 66–72

329 Bullinger/Wandtke UrhG § 39 Rn. 20

3 Praxis

Im Praxisteil der vorliegenden Arbeit wird eine Inhaltsanalyse zu *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* durchgeführt. Dafür wird zuerst der Hintergrund des Autors sowie die Handlung des Buches kurz zusammengefasst. Anschließend wird in der Analyse selbst untersucht, ob geschlechtsbezogen und/oder ethnisch diskriminierende Sprache im Roman vorliegt und ob dies rechtliche Folgen in Form von Publikationsverboten oder der Indizierung haben könnte. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Lösungsansätze entwickelt, die daraus entstandene Konflikte zwischen Interessen des Autors/der Autorin, der Gesellschaft und des Verlags für alle Seiten möglichst zufriedenstellend schlichten sollen.

3.1 Inhaltsanalyse Jim Knopf

Michael Ende war einer der erfolgreichsten deutschsprachigen Autoren der Nachkriegszeit. Er wurde 1929 in Garmisch geboren, siedelte jedoch schon 1931 mit seiner Familie nach München um. Dort beeinflusste ihn die Umgebung des Kunststellers seines Vaters, Edgar Ende, maßgeblich in seiner Sicht auf die Welt. 1936 wurde Edgar Endes Malerei als „entartete Kunst“ eingestuft und er wurde unter Berufsverbot gestellt, weshalb das Einkommen der Familie Ende stark abnahm. 1941 wurde Edgar eingezogen und gelang später in Kriegsgefangenschaft. In der Kriegszeit erlebte Michael Ende mehrere Bombenangriffe, sowie das Abbrennen des Ateliers seines Vaters, wobei sämtliche dort gelagerte Kunst zerstört wurde. Im letzten Kriegsjahr wurde er selbst als Fünfzehnjähriger eingezogen, flüchtete jedoch zurück nach München. Nach Kriegsende erlebte er die Trennung seiner Eltern und die daraus folgenden Suizidversuche seiner Mutter. In seinem künstlerischen Schaffen verarbeitete Ende seinen Wunsch nach Flucht in fantastische Welten, besonders seine Kinderliteratur mit Romanen wie *Momo* und *Die unendliche Geschichte* hat Eskapismus im Charakter. Die Armut, seine Kriegserfahrung, und die Zerrüttung seiner Familie spiegeln sich in den Themen seiner Literatur wider. Unterstützt von seiner Ehefrau Ingeborg Hoffmann, mit der er sich unter anderem auch aktiv für die Humanistische Union engagierte, publizierte er 1960 den Roman *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* als erstes seiner Kinderbücher.³³⁰

Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer handelt von der Reise der beiden Titelcharaktere in das ihnen fremde Land Mandala mithilfe ihrer Lokomotive Emma, als ihre Heimatinsel Lummerland für die Bevölkerung zu klein wird. Diese ist um Jim erweitert worden, als er als Säugling in einem Paket versehentlich an Frau Waas, eine Bewohnerin Lummerlands, geschickt wurde, die ihn fortan in der Gemeinschaft der Insel als ihr eigenes Kind großzog. Jim entdeckt in Mandala, dass Frau

330 Hocke; Imhof, Neumahr. Biographie. (2010–2019)

Waas nicht seine leibliche Mutter ist und setzt es sich als Ziel, seine echte Mutter zu finden, und seiner wahren Identität auf den Grund zu gehen. Er und Lukas bekommen über Umwege die Aufgabe, die entführte Prinzessin Mandalas, Li Si, von der Drachendame Frau Mahlzahn aus der Drachenstadt in Kummerland zu befreien und sind dabei erfolgreich. Dabei retten sie eine größere Gruppe weiterer entführter Kinder und erfahren, dass Jim ursprünglich ebenfalls nach Kummerland geschickt werden sollte. Durch das Verankern einer weiteren Insel an Lummerland lösen sie schlussendlich das Problem der Überbevölkerung und Jim kehrt gemeinsam mit Lukas und seiner Verlobten Li Si zu seiner Adoptivmutter zurück. Zentrale Themen des Romans sind das Erwachsenwerden, interkulturelle Beziehungen, Identitätsentwicklung und Familie, besonders alternative Familienstrukturen.

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern Michael Ende in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* Sprache verwendet, die nach heutigen gesellschaftlichen Anschauungen diskriminierend ist. Es wird außerdem für die Bezeichnungen festgehalten, ob die Vervielfältigung und der Vertrieb des Buches mit diesem Inhalt Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 StGB darstellen, oder aber für eine Indizierung dessen aufgrund jugendgefährdender Inhalte nach § 10 a JuSchG ausreichen.

3.1.1 Geschlechtsbezogene Diskriminierung

3.1.1.1 „Weib“

Das Wort *Weib* wird in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* insgesamt zwei Mal verwendet. Das erste Mal findet sich auf Seite 58, als die beiden Hauptcharaktere ein Plakat mit der Aufschrift „Ich, Pung Ging, Kaiser von Mandala, erkläre hiermit feierlich, dass ich meine Tochter Prinzessin Li Si demjenigen zum Weibe gebe, der sie aus der Drachenstadt befreit“³³¹. Das Wort *Weib* wird hier also in seiner veralteten Wortbedeutung Ehefrau verwendet, was an sich der Formulierung des Plakats in etwas älter anmutender Sprache entspricht. Die kulturelle Assoziation eines Märchens, in dem der heldenhafte Prinz die Prinzessin als Belohnung für deren Rettung vor einem Drachen bekommt, legt bei gutem Willen die Nutzung eines alten Wortes für Ehefrau nahe. In diesem Kontext ist allerdings trotzdem zu bemerken, dass es sich um die Ankündigung einer arrangierten Ehe mit einem Kind handelt, was eine unproblematische Interpretation erschwert. Das zweite Mal wird das Wort in ähnlichem Kontext verwendet, als der Charakter Pipapo das Folgende verlauten lässt: „Wenn jemand auf der Welt die Prinzessin zum Weibe bekommen soll [...] dann bin ich der einzig Würdige.“³³². Der sprechende Charakter ist ein erwachsener Angestellter am Hof des Kaisers, des Vaters der Prinzessin, auf die sich das Wort *Weib* bezieht. Auch hier ist die Wortbedeutung die der *Ehefrau* und bezieht sich auf den gleichen Umstand der arrangierten Ehe. Jedoch ist an dieser Stelle der sprechende Charakter einer der Antagonisten und die Verwendung eines derogativen Wortes

331 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 58

332 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 65

passt in diesen Kontext, da der Charakter absolut keine Sympathie in lesenden Kindern bzw. Jugendlichen hervorrufen soll. Wenn also nur er das Wort verwenden würde, könnte hier ein Lehransatz verstanden werden. Da dem nicht so ist, ist es naheliegend, dass die Verwendung des Wortes *Weib* im gesamten Buch nach heutigen gesellschaftlichen Anschauungen als diskriminierend empfunden werden kann.

In jeder Hinsicht ist *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* als publizierter Roman ein für die Volksverhetzung nach § 130 StGB grundsätzlich qualifiziertes Medium. Für eine geschlechtsbezogen diskriminierende Bezeichnung kommt die Volksverhetzung nach § 130 StGB jedoch theoretisch von vornherein nicht in Frage. Erstens sind Frauen als Teilgruppe der Bevölkerung zu zahlreich, um als Angriffsobjekte der Volksverhetzung zu zählen, zweitens ist das Geschlecht keiner der festgehaltenen Punkte zur einigenden Definition einer solchen Bevölkerungsgruppe (siehe 2.2.2.2). Auch, wenn mit einbezogen wird, wie umstritten diese Auslegung des § 130 ist,³³³ und Frauen doch als Teilgruppe der Bevölkerung nach § 130 StGB gesehen werden, ist *Weib* eine zu schwache derogative Bezeichnung, um als Volksverhetzung gerechnet zu werden. In keinem Fall der Verwendung gibt es die Vermutung einer Intention des Hasses, ebenso fehlt ein kultureller Kontext für die Verfolgung von Frauen in Deutschland.

In der Jugendschutzfrage sind die Risikodimensionen zu beurteilen: Es besteht keine übermäßige Ängstigung und keine Befürwortung von Gewalt. Es ist allein der Aspekt der sozialetischen Desorientierung zu betrachten und damit, ob es Grund zur Sorge gibt, dass *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* sich als Medium dazu eignet, eine Gefährdung des sozialetischen Weltbilds des lesenden Kindes zu verursachen. Dafür ist es an sich schon ausreichend, dass die Begriffe diskriminierend sind, auch wenn sie noch unter der Schwelle des § 130 Abs. 2 StGB liegen. Dadurch ist die Diskriminierung von Frauen also durchaus ein für den Jugendschutz relevanter Aspekt, der größtenteils unkommentiert im Werk vorkommt. Damit ist gemeint, dass es keine Auseinandersetzung mit den Begriffen im negativen Sinne gibt. Zwar gibt es eine unterschwellige Wertung des Kontexts von *Weib*, der arrangierten Ehe mit dem minderjährigen Charakter Li Si – Lukas als Sympathieträger weist die Option seiner eigenen Ehe mit ihr zurück und befürwortet ihre eigene Entscheidungsmacht in der Angelegenheit³³⁴ während Pipapo als Antagonist sich aktiv als einzigen Ehekandidaten zu inszenieren versucht³³⁵ – jedoch ist dies zu subtil, um Lehranspruch für sich zu behaupten. Es gibt also durchaus die Möglichkeit der sozialetischen Desorientierung von minderjährigen Leser*innen. Besonders, da der Begriff einer Gefährdung so weit gefasst ist, und die Grenzdefinition eines Werkes, das sich zur sozialetischen Verwirrung von Minderjährigen eignet, dem Wandel unterlegen ist, ist es bei Worten wie *Weib*, eine klare Aussage zu treffen. Hier ist die Entwicklung der gesellschaftlichen Anschauungen noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine klare, starke Ablehnung des Begriffe abzusehen ist. Trotzdem ist der

333 LG Bonn, Urteil vom 18.09.2020 - 51 Ns-555 Js 306/13–19/20

334 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 215

335 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 65

Begriff an sich von der breiten Öffentlichkeit als Diskriminierung eingestuft. Gegenwärtig ist es aber unwahrscheinlich, dass dies allein zur Indizierung des Romans aufgrund von Jugendgefährdung ausreicht.

3.1.1.2 „Fräulein“

Das Wort *Fräulein* wird im gesamten Buch ebenfalls zwei Mal verwendet. In beiden Instanzen ist Lukas der sprechende Charakter. Das erste Mal wird das Wort als Kompositum mit *Drache* verwendet, als die Hauptcharaktere auf dem Weg in die Drachenstadt ihre Lok erfolgreich als weiblichen Drachen verkleiden: „Er hält Emma für ein Drachenfräulein“. ³³⁶ In diesem Kontext schwingt die Bedeutung des Fräuleins als unverheiratete Frau mit, da es sich beim erwähnten Charakter um einen interessierten männlichen Drachen handelt, der die Lok Emma, wie Lukas andeutet, für eine mögliche Partnerin hält. Da Emma im gesamten Roman personifiziert und als vollwertiger Charakter behandelt wird, ist ihr Verhalten und das Verhalten anderer Charaktere ihr gegenüber genauso relevant wie das von oder gegenüber menschlichen Charaktere. In dieser Szene wird das „Drachenfräulein“ Emma als solches ungewollt bedrängt. Es wird also auf die Wortbedeutung *Fräuleins* speziell als unverheiratete Frau Bezug genommen. Dieser Status Emmas wird vom männlichen Charakter als Einladung zum Flirt verstanden. In der zweiten Instanz, in der Lukas das Wort *Fräulein* verwendet, spricht er Prinzessin Li Si direkt als „kleines Fräulein“ an. ³³⁷ Damit reagiert er auf ihre Aussage, nicht schwimmen zu können, zwar positiv, aber leicht herablassend. *Fräulein* ist hier als Diminutiv von Frau zu sehen, also eine kleinere, schwächere Version einer „vollwertigen“ Frau. *Fräulein* könnte hier vielleicht auch als ehrfürchtige Ansprache gemeint sein, da Li Si vermeintlich von höherem sozialen Stand als Lukas ist, die Verwendung erscheint im Kontext jedoch zumindest leicht anstößig. Insgesamt sind beide Instanzen des Wortes *Fräulein* nach Abschätzung im Kontext also nur leicht aber dennoch als diskriminierend einzuschätzen.

Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, ist das Geschlecht laut § 130 StGB keine definierende Eigenschaft für eine Bevölkerungsgruppe als mögliches Angriffsobjekt der Volksverhetzung. Dadurch, und durch den fehlenden Kontext der Verfolgung von Frauen in Deutschland, sowie durch die auch bei *Fräulein* fehlende Intention des Hasses im Kontext, ist die Volksverhetzung als Bestand ausgeschlossen.

Im Bereich des Jugendschutzes ist wieder die sozialetische Desorientierung von Relevanz. Die Situation ist hier ganz ähnlich wie bei *Weib*, die Diskriminierung von Frauen verstößt abhängig vom Ausmaß und der Intensität gegen das Jugendschutzgesetz, auch wenn sie generell unter der Schwelle von Volksverhetzung gemäß § 130 StGB liegt. Da die Verwendung von *Fräulein* komplett unkommentiert im Roman vorhanden ist, besteht Grund zur Sorge, dass *Jim Knopf und Lukas der Loko-*

336 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 160

337 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 180

motivführer geeignet für eine Verwirrung des sozialetischen Weltbildes der minderjährigen Leser*innen ist. Trotzdem ist eine Indizierung wegen der Milde und Seltenheit der Verwendung des Wortes *Fräulein* allein durch dieses Wort unwahrscheinlich. Genauere Erläuterung zum Thema der geschlechtsbezogen diskriminierenden Sprache in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* siehe 3.1.1.1.

3.1.2 Ethnische Diskriminierung

3.1.2.1 „Neger“

Das Wort *Neger* wird in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* einmal verwendet, als Jim selbst das erste Mal beschrieben wird. Als die Bewohner von Lummerland, dem wichtigsten Schauplatz des Romans, Jim Knopf als Säugling in einem Paket erhalten, fällt ihnen zuerst die Hautfarbe des Kindes auf. Herr Ärmel, einer der Bewohner, kommentiert daraufhin, dass es sich wohl um ein „Negerkind“ handelt.³³⁸

Diese Erklärung ist in der Logik der Geschichtswelt gefragt, da beschrieben wird, wie Lukas' Gesichtsfarbe sich durch seinen Beruf als Lokomotivführer täglich sehr verdunkelt. Es wird mit dem Erklärungsansatz angesprochen, dass dies nicht der Grund für Jims Hautfarbe ist.³³⁹ In diesem Kontext ist die Bezeichnung also erklärend gemeint: Die vermeintliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Teil der Weltbevölkerung soll die Hautfarbe des Kindes erklären. Der Begriff ist deshalb nicht weniger diskriminierend, vielmehr betont er die vermeintliche Andersartigkeit Jims. Es ist tatsächlich die Intention abzulesen, durch die Betonung von Lukas' Hautfarbe eine Art Wir-Gefühl zwischen Lukas und Jim herzustellen, als die beiden sich zum ersten Mal begrüßen: „Da streckte das Baby seine kleine schwarze Hand mit den rosa Handballen nach ihm aus, und Lukas ergriff sie behutsam mit seiner großen schwarzen Hand“³⁴⁰. Diese vermeintlich positive Intention ist jedoch dadurch geschwächt, dass im Vergleich Lukas' beschmutzter Haut und Jims natürlicher Hautfarbe selbst inhärent eine Abwertung enthalten ist. Außerdem ist, wie in 2.1.2 näher beschrieben, das N-Wort nicht vom Kontext des Kolonialismus und des eurozentristischen „Othering“ zu trennen, egal, welche Intention der Autor dabei hatte. Der Kontext der Verwendung kann hier also bestenfalls nicht erschwerend wirken. Thema dieser Arbeit ist zwar die diskriminierende Sprache, jedoch ist die Gesamterfahrung des Leseerlebnisses nicht zu ignorieren, besonders, da es an dieser Stelle um den Kontext und die Wirkung eben jener Sprache geht. Insofern ist es ebenso relevant, wie Afrika und afrikanische Kulturen im Buch präsentiert werden. Besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang bereits der zweite Absatz des Textes, worin Afrika mit China und Deutschland gleichwertig als Land beschrieben wird.³⁴¹ Dies ist offensichtlich geographisch und politisch inkorrekt und geht ein-

338 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 13

339 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 5

340 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 15

341 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 3

her mit dem Kontext der Wertung des afrikanischen Kontinents als unterentwickelt etc. (siehe 2.1.2.1). Auch sind die Illustrationen von F. J. Tripp zumindest zu erwähnen, die Jim stereotyp mit dicken Lippen und tiefschwarzer Haut ohne distinktive Gesichtszüge zeigen. Eine nach heutigen gesellschaftlichen Anschauungen schwer diskriminierende Sprache ist im Roman also allein durch diesen Begriff definitiv gegeben.

Generell entspricht die durch *Neger* angegriffene Bevölkerungsgruppe der Definition eines Angriffsobjekts im Sinne § 130 StGB, da Schwarze Menschen ein durch ethnische Herkunft definierter Teil der Bevölkerung sind. Das Wort *Neger* ist sogar speziell ein Bezug auf eine sogenannte „anerkannte Gruppe“. Der mit dem hier behandelten Begriff betitelte Charakter hat Symbolwirkung, da es sich um den Titelcharakter und die Hauptperson handelt. Auch das N-Wort selbst ist als Beleidigung zu werten, jedoch nicht als Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfung, da hierfür eine Intention des Hasses im Kontext bestehen muss, was aus dem Text wie beschrieben nicht zu lesen ist. Vielmehr ist ein grundsätzliches Unwissen bzw. andere kulturelle Umstände zu sehen, da die Verwendung ethnisch beleidigender Begriffe im kompletten Gegensatz zur Aussage des Romans steht (siehe 3.1). Es kommt auf den Kontext und die Umstände des Verwendens an und obwohl der Umstand den Begriff nicht vollständig vom Vorwurf des Rassismus befreien vermag, ist trotzdem kein massiv erschwerender Umstand zu erkennen, der eine Anreizung zu Rassenhass im Sinne der Volksverhetzung vermuten lässt. Da auch für den Begriff kein belastender kultureller Hintergrund in Deutschland spezifisch wie z. B. Judenverfolgung besteht, ist die Volksverhetzung als Tatbestand als unwahrscheinlich anzunehmen.

Vielmehr ist auch bei der ethnisch diskriminierenden Sprache in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* das Interesse des Jugendschutzes zu betrachten. Auch hier ist die sozialetische Desorientierung zu vermuten. Für eine Annahme der Anreizung des Rassenhasses besteht jedoch auch im Kontext des Jugendschutzes kein Grund, da dies über die bloße Ablehnung hinausgehen würde und sich auf tatsächlich feindselige Haltung gegenüber Gruppen der Bevölkerung bezöge. Dies ist im Roman nicht gegeben, jedoch durchaus vermehrt die Diskriminierung an sich, die zwar unter der Schwelle zu tatsächlicher Volksverhetzung liegt, aber trotzdem für eine Indizierung genügen würde. Besonders ist hier zu betonen, dass es sich beim Roman *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* um ein Kinderbuch handelt, was zusätzlich Grund zur Indizierung gibt, da durch die Natur dieses Genres speziell Kindern und Jugendlichen Zugang zu den sozialetisch desorientierenden Begriffen im Roman und dem fälschlich normalisierenden Kontext der Begriffe gegeben wird. Eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien ist also möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich.

3.1.2.2 „Gelb“

Die Bezeichnung asiatischer Hautfarbe als *gelb* wird im Roman zehn Mal verwendet, alle innerhalb eines Kapitels und bezogen auf einen einzigen „mandalanischen“

Charakter. Jim Knopf und Lukas versuchen hier, in den Palast des „mandalanischen“ Kaisers zu gelangen, um mit ihm über eine mögliche Anstellung zu sprechen, und werden vom beschriebenen Charakter an der Tür abgewiesen. Dabei sehen die beiden nur das Gesicht desjenigen, was mehrfach als „dicker gelber Kopf“ beschrieben wird.³⁴²

Die Bezeichnung wird rein beschreibend, nicht an sich beleidigend, verwendet, jedoch fast immer in Kombination mit „dick“ als derogativem Begriff. Dadurch, und durch die Handlung des Charakters als Antagonist, erhält der ohnehin derogative, rassistisch motivierte Begriff „gelb“, wie in 2.1.2.1 genauer dargelegt, eine distinktiv beleidigende Note. Es ist nur über Subtext anzunehmen, dass hier auf die Ethnizität des Charakters Bezug genommen wird, jedoch ist die Annahme naheliegender als ein aus anderen Gründen „gelber“ Charakter. Generell ist die Zuordnung einer Ethnizität zu den Bewohnern „Mandalas“ nicht explizit möglich, da im Roman kein direkter Vergleich mit einem asiatischen Raum gezogen wird, jedoch ist dieser in allen Codierungen spürbar. Spezifisch ist Mandala nach stereotypisch chinesischer Kultur codiert, was ohne intensive Auseinandersetzung mit dem Text offensichtlich wird. Mandala als Staat wird von einem Kaiser regiert, der von einem Kreis aus Gelehrten beraten wird; die Hauptstadt heißt Ping, eine verkürzte Version von Peking, wo der gelbe Fluss fließt; Reis als zentrales Nahrungsmittel und dessen Anbau werden beschrieben, usw.³⁴³ Dadurch ist die grundsätzliche Annahme einer zumindest vage asiatischen Kultur Mandalas naheliegend und die Verwendung des Wortes „gelb“ im Kontext dieser Szene distinktiv ethnisch diskriminierend.

Wie schon bei *Neger* ist im Fall von *gelb* als Beschreibung eines asiatisch codierten Charakters die Volksverhetzung als Vermutung in den Raum zu stellen, da Asiaten und Asiatinnen eine Bevölkerungsgruppe nach § 130 StGB darstellen und demnach die Voraussetzung für Angriffsobjekte erfüllen. Der Charakter gilt als Symbol, jedoch ist hier der Fakt zu betrachten, dass Asiaten und Asiatinnen die bei weitem am meisten repräsentierte Bevölkerungsgruppe im Roman sind und nur einer der Charaktere jemals mit dem rassistischen Wort *gelb* beschrieben wird. Zwar lässt der Kontext der Verwendung des Wortes im Roman also selbst keine Intention des Hasses oder der Anreizung zum Rassenhass vermuten, jedoch gibt es mit der erneuten Erscheinung der Formulierung „gelbe Gefahr“ im Zuge des anti-asiatischen Rassismus durch die Covid-19 Pandemie, genauer beschrieben in 2.1.2.1 einen aktuellen gesellschaftlichen Hintergrund der Verfolgung, der § 130 StGB nicht sofort ausschließt. Diese Vermutung wird allerdings dadurch geschwächt, dass im Text keinerlei Wertung des Wortes vorkommt und eine direkte Verbindung der „mandalanischen“ Kultur zur chinesischen nah am Text nicht möglich ist. Auch für den Jugendschutz bezogen auf die Vermutung der Möglichkeit einer sozialetische Desorientierung der minderjährigen Leser*innen als zentrale Zielgruppe des Kinderbuchs ist die Verwendung dieses Wortes also relevant, aber nicht massiv ausschlaggebend für eine Indizierung. Hier reiht sich die Verwendung von *gelb* als

342 Ende, Michael. Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer. (1960) S 39–42

343 Ende, Michael. Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer. (1960)

Beschreibung eines Charakters vielmehr in die vermehrte Verwendung von ethnisch diskriminierender Sprache ein und sorgt im Gesamtbild für die Wahrscheinlichkeit einer Indizierung aufbauend auf der definitiv diskriminierenden Natur des Wortes.

3.1.2.3 „Eskimo“

Das Wort *Eskimo* wird in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* insgesamt viermal verwendet, immer in Bezug auf den gleichen Charakter. Dieser gehört zu den Kindern, die Jim und Lukas beim Versuch, Prinzessin Li Si aus der Drachenstadt zu befreien, ebenfalls befreien. Das erste Mal werden *Eskimos* erwähnt, als diese Gruppe Kinder folgend beschrieben wird: „An diesen Pulten saßen etwa zwanzig Kinder aus den verschiedensten Ländern, Indianerkinder und weiße Kinder und kleine Eskimos und braune Jungen mit Turbanen auf dem Kopf“.³⁴⁴ An dieser Stelle verwendet Ende die Strategie, kulturelle Vielfalt innerhalb der Kinder durch Nennung einzelner verschiedener Kulturen auszudrücken. Dies nennt man im Englischen „Tokenism“, da die einzelnen Kulturen als „Token“ also als Symbol stehen, und dadurch nur Alibifunktion haben, ohne, dass sich der Autor wirklich mit der genannten Kultur auseinandersetzen muss. Diese Verwendung ist also auch im Kontext kritisch zu sehen.

In jeder anderen Verwendungsinanz besteht Zusammenhang zwischen dem Begriff und stereotypen Beschreibungen der Kultur des Kindes. Einmal träumt der „Eskimo“ „von einem kugeligen Schneeaus, über dem die Nordlichter am Himmel spielten und von seiner weißhaarigen Tante Ulubolo, die ihm eine Tasse heißen Lebertran vorsetzte“,³⁴⁵ ein anderes Mal isst er „Walfischschnitten und [trinkt] dazu eine große Tasse Lebertran“³⁴⁶, und ein weiteres Mal wird beschrieben, wie „das Eskimokind [...] auf einem Eisberg gesessen [hatte], mit dem es unterwegs nach dem Nordpol war, um dort seine Großtante zu besuchen“.³⁴⁷ Gerade die Erwähnung des Konsums von „Walfischschnitten“ und Lebertran ist bei Bedenken der Wortbedeutung von *Eskimo* anstößig zu werten. Der gesamte Kontext verstärkt noch einmal den Alibicharakter der Erwähnung der Kultur der Inuit und dadurch die diskriminierende Natur dieses Begriffes.

An sich sind Inuit durch den Begriff der Bevölkerungsgruppe als mögliche Angriffsobjekte der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB mit eingeschlossen. Der Begriff *Eskimo* reicht in seiner Verwendung im Roman für eine Einstufung als solche jedoch nicht aus. Das liegt an der fehlenden Intention des Hasses und Ansprüchen, Feindseligkeit gegenüber den Inuit hervorzurufen. Auch fehlt ein kultureller Hintergrund der Verfolgung von Inuit in Deutschland. Im Zuge der sozialetischen Desorientierung als Ansatz des Jugendschutzes sind die Umstände der Verwendung

344 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 167–168

345 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 181

346 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 212

347 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 202

von *Eskimo* besonders wichtig, da hier eine starke Stereotypisierung und damit einhergehende kulturelle Diskriminierung vorliegt. Die Kultur wird mit Wahrheitsanspruch beschrieben, der Lehrausspruch ist also sogar gegeben, jedoch nicht im Hinterfragend des ethnisch diskriminierenden Begriffs, sondern im Anspruch, über die Kultur vermeintlich aufzuklären und zu belehren. Hier gibt es auf jeden Fall durch die Art und Weise der Präsentation der Inuit Kultur Grund zur Sorge, *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* könnte als Medium zur sozialetischen Desorientierung der lesenden Kinder und Jugendlichen führen. Damit ist eine Indizierung aufgrund der Verwendung von *Eskimo* im Roman und der Vermutung der Jugendgefährdung möglich und wahrscheinlich.

3.1.2.4 „Indianer“

Die Bezeichnung *Indianer* wird im Roman 17 Male verwendet, davon viermal als reine Benennung eines sprechenden Charakters im Stil „... sagte Charakter A“.³⁴⁸ Was grundsätzlich neutral klingt, birgt in sich jedoch den negativen Aspekt, dass der Charakter, der als *Indianer* bezeichnet wird, durchaus oft genug spricht, um namentlich erwähnt zu werden. Stattdessen wird seine kulturelle Identität als ausreichend befunden, was zur bereits beschriebenen Alibifunktion beiträgt.

Eine weitere Erwähnung ist jene in der Aufzählung der Kinder, siehe bereits in 3.1.2.3.³⁴⁹ Auch der Begriff *Indianer* wird, genau wie *Eskimo*, mehrfach mit stereotypen Beschreibungen der indigenen Kultur Nordamerikas aus eurozentristischer Sicht begleitet. Zum Beispiel lässt eine Fata Morgana die beiden Hauptcharaktere Jim und Lukas „Indianerzelte um ein Lagerfeuer in der Mitte und Krieger mit Federkopfputz und Kriegsbemalung, die wilde Tänze aufführten“³⁵⁰ sehen. Die Assoziation von Native Americans mit Kriegsführung, Wildheit und nomadischer Lebensstruktur ist von vornherein durch kolonialistisches Othering geprägt³⁵¹, das hier reproduziert wird.

Das gleiche passiert in Beschreibungen des „kleinen Indianerjungen“ der „schon drei Federn in seinem schwarzen Haarschopf“ hat und deshalb „wahrscheinlich [...] ein Häuptlingssohn“ ist³⁵², „von seinem heimatlichen Wigwam und von seinem Großonkel, dem Häuptling „Weißer Adler“, der ihm eine neue Feder verlieh“³⁵³ träumt, „sich beim Fischen mit seinem Kanu zu weit auf das Meer“³⁵⁴ hinauswagt, oder „Maisbrot und am Spieß gebratene Büffelscheiben“ bekommt“ und „danach [...] aus seiner kleinen Friedenspfeife genau vier Züge, in jede Himmelsrichtung einen“³⁵⁵ raucht. An einer späteren Stelle, näher später in diesem Kapitel

348 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 178, 213, 231

349 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 167–168

350 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 115

351 Nduka-Agwu, Adibeli. „Indianer_in“ (2013)

352 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 169

353 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 181

354 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 202

355 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 212

besprochen, bezieht sich Ende auf die bekannte veraltete Redewendung „Indianer kennen keinen Schmerz“, zurückgehend auf die umstrittenen Winnetou Romane Karl Mays, indem er beschreibt, wie dem „Indianerjungen“ die Tränen in den Augen stehen, er jedoch nicht weint, da „Indianer ja [...] bekanntlich sehr tapfer“ sind.³⁵⁶ Auch diese Formulierung bestätigt rassistische Stereotypen und muss im Kontext der Verfolgung und Verdrängung der First Nation gelesen werden. All diese Details seiner Kultur beschreiben einen klaren Stereotypen, der in Europa durch Berichte des ersten Kontakts mit Native Americans in der Kolonialzeit definiert ist, von vornherein durch rassistische Vorurteile bestimmt war und seither auch in der breiten Öffentlichkeit als überholt gilt. Damit ist die Verwendung des Wortes zweifelsfrei als diskriminierend einzustufen.

Ein wichtiger Aspekt der diskriminierenden Sprache um den Begriff Indianer in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* ist die Andeutung der fehlenden Bildung des so betitelten Kindes. Das Thema Schulbildung spielt eine signifikante Rolle im Roman, da sich Jim selbst vorerst weigert, Lesen und Schreiben zu lernen. Erst, als innerhalb der Geschichte das Lesen notwendig wird, und Li Si ihre Missbilligung seiner Ablehnung der Ausbildung ausdrückt, verändert er seine Meinung. Es gibt keine Anhaltspunkte im Text, hierfür eine rassistische Motivation zu vermuten, vielmehr reflektiert diese Handlung bzw. diese Charaktereigenschaft die Verortung des Romans im Kinderbuchgenre und lässt einen Lehranspruch erahnen. Die Schule ist schließlich ein wichtiges Thema der Kindheit und in Kinderliteratur vielfach zentral, Jims Entwicklung von Schulausschluss zu Akzeptanz einer grundlegenden Ausbildung stellt ein Vorbild für lesende Kinder und Jugendliche dar. Im Kontrast dazu wird der *Indianer* unter den Kindern, die von Jim und Lukas gerettet werden, unverändert ungebildet beschrieben. Den ersten Eindruck der Schulsituation in der Drachenstadt bekommen Jim und Lukas durch die Beobachtung einer Schulstunde, in der die Lehrerin unter anderem den indigenen Jungen für ausnahmslos falsche Antworten im Mathematikunterricht körperlich bestraft.³⁵⁷ Der *Indianerjunge* ist an dieser Stelle der Charakter, der als Spiegel zu Prinzessin Li Si verwendet wird, um ihren weit überlegenen Bildungsstand zu betonen. Als Einzelfall wäre dies vielleicht nicht als Reproduktion rassistischer Stereotypen, sondern schlicht als Zufall zu verstehen, da auch keines der anderen Kinder – außer Li Si – im Schulunterricht richtige Antworten gibt. Jedoch wird eine weitere Szene beschrieben, in der Jim selbst seine Missbilligung des Lesenlernens kundtut und dieses als „überflüssig“ und „lästig“ beschreibt. Während Li Si ihm widerspricht und die Nützlichkeit ihrer Fähigkeit zu schreiben für ihre Rettung betont, bestärkt „der kleine Indianer“ Jim mehrfach in seiner Ablehnung der Bildung.³⁵⁸ Damit wird angedeutet, dass der Native American Junge weder lesen noch rechnen vermag, was im besten Fall als Andeutung der großen Bedeutung von mündlicher Überlieferung in vielen Native American Kulturen und im schlechtesten Fall als Betonung der Wildheit, fehlenden Bildung

356 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 170

357 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 169–170

358 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S: 204

und mangelnden Zivilisation dieser Kulturen verstanden werden kann. Im großen Ganzen des Gesamttexts ist also eine Tendenz zu erkennen, die von allen Repräsentanten der verschiedenen Kulturen einzig dem Native American eine Ablehnung von Bildung zuspricht. Dieser Kontext belastet die Verwendung des Begriffs *Indianer* noch zusätzlich und macht eine negativ diskriminierende Interpretation unumstößlich.

Wie auch bei den Begriffen zuvor ist eine Einstufung des Textes als Volksverhetzung nach § 130 StGB aufgrund der Verwendung von *Indianer* unwahrscheinlich. Native Americans sind zwar grundsätzlich vom Begriff der Bevölkerungsgruppe mit eingeschlossen, jedoch fehlt für einen verhetzenden Charakter der Verwendung von *Indianer* wieder die Intention des Hasses, eine Anreizung zu Rassenhass, und der Hintergrund der Verfolgung von Native Americans in Deutschland, die mit Judenverfolgung vergleichbar wäre. Wie bereits bei *Eskimo* ist der Kontext der Verwendung von *Indianer* als Bezeichnung für eine Kulturgruppe besonders belastend für die Vermutung des Potentials einer sozialetischen Desorientierung. Der Wahrheitsanspruch der stereotypen Kulturbeschreibung, die Reduktion der Kulturenvelfalt der First Nation sowie das Zuschreiben von Wildheit, fehlender Zivilisierung oder Bildung machen eine sittliche Verwirrung der minderjährigen Leser*innen und damit die Indizierung des Romans wahrscheinlich.³⁵⁹

3.2 Verlegerische Lösungsansätze

Wie aus der vorliegenden Arbeit ersichtlich wird, ist das Spannungsfeld zwischen Autoren-, Gesellschafts- und Verlagsinteressen sehr komplex. Im Themenbereich der geschlechtsbezogen und ethnisch diskriminierenden Sprache gibt es in der Medienbranche, bzw. im Verlagsbereich immer wieder Fälle, die die Aktualität und Brisanz des Themas, sowie die Herausforderung der in dieser Arbeit zu erstellen Lösungsansätze, illustrieren. Von diesen aktuellen Fällen werden im Folgenden drei vorgestellt:

Florian Silbereisen trug bei einem Auftritt, der Mitte Januar 2023 im MDR ausgestrahlt wurde, das Lied „1000 und 1 Nacht“ von Songautor Diether Dehm vor, jedoch mit verändertem Songtext. Im Original lautet die Zeile „Erinnerst du dich, wir haben Indianer gespielt“, Silbereisen veränderte sie zu „Erinnerst du dich, wie haben zusammen gespielt“.³⁶⁰ Der Songautor erstattete daraufhin Anzeige gegen ihn, da Silbereisen den Songtext aus seiner Sicht unzulässig abänderte. Er sieht hierin einen „paternalistischen Versuch, die Sprache zu verhunzen“³⁶¹.

Ein Verlag änderte den Wortlaut eines Artikels mit dem Ziel der gendergerechten Sprache. Im Original stand „Zeichner“, durch das Lektorat des Verlags wurde

359 Am Rande erwähnt liegt auch in einem der in 3.1.2.4 verwendeten Textbeispiele die positive Konnotation von Drogenkonsum von Minderjährigen vor, als der „Indianerjunge“ seine „Friedenspfeife“ raucht. Dies ist allerdings nicht relevant für das Thema dieser Arbeit.

360 LTO. Silbereisen strich Wort „Indianer“ aus Song. (2023)

361 ebd.

die Textstelle zu „Zeichnende Person“ geändert. Die Autorin ging dagegen erfolgreich gerichtlich vor, die Stellen müssen im Online-Angebot wieder in den Originalzustand zurückversetzt werden. Die Autorin äußerte sich auch generell gegen das Gendern und hatte im Vorfeld explizit darauf verwiesen, keine Änderungen zugunsten des Genderns akzeptieren zu wollen.³⁶²

Im bekannten Fall um das Album *Sonny Black* vom Rapper Bushido geht es um die Indizierung aufgrund von jugendgefährdenden Inhalten im Jahr 2015. Durch verrohende, frauen- und homosexuellenfeindliche sowie gewaltverherrlichende Texte, in denen der Songautor bewusst eine minderjährige Zielgruppe anspricht, wurde das Album auf den Index der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgenommen. Im Fall wurde von seiner Verteidigung damit argumentiert, dass die heutige Toleranzschwelle zur Jugendgefährdung sich verschoben habe, und Jugendliche viel extremeren Exemplaren als Bushidos Texten ausgesetzt wären. Der Rapper legte Berufung ein, da er sich in seiner Kunstfreiheit eingeschränkt fühlte und war erfolgreich: die Indizierung wurde 2018 für rechtswidrig befunden, da nicht alle am Album beteiligten Künstler*innen dazu angehört wurden.³⁶³

Bei allen drei Fällen sind die drei großen Interessenperspektiven von Autor*innen, der Gesellschaft und Verlagen offensichtlich, sowie die Komplexität des Themas. Ziel der Lösungsansätze, die folgend beschrieben werden, ist nun, möglichst viele Interessen zu befriedigen. Eine perfekte Lösung gibt es hierbei nicht. Die Lösungsansätze werden in der Reihenfolge nach immer umfangreicherem Eingreifen in die Integrität des Originalwerks präsentiert.

3.2.1 Autorenverträge

Um in Fragen der nach gewandelten Anschauungen diskriminierenden Sprache in traditionellen Verlagsprodukten alle Einschränkungen des Urheberrechts umgehen zu können, ist eine grundsätzliche Anpassung der Autorenverträge in Zukunft notwendig. Im Fall des Kinderbuchs *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* ist dies aufgrund der vergangenen Zeit sowie des verstorbenen Autors nicht mehr möglich. Trotzdem sollten die Möglichkeiten einer solchen Lösung zumindest hypothetisch analysiert werden, da sie unter Umständen als einziger rechtlich möglicher Lösungsansatz verbleibt.

Davon ausgehend, dass im Autorenvertrag zu *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* keine grundsätzliche Änderungsbefugnis verankert ist, greift in diesem Fall das Urheberpersönlichkeitsrecht, das, wie in 2.2.1.3 beschrieben, das Verhältnis von Urheber und Werk schützen soll. Solange also der oder die Urheber*in die Nutzungsrechte nicht eingeräumt hat, ist es allein das Recht des Urhebers oder der Urheberin, das eigene Werk in Originalform der Öffentlichkeit zugänglich machen zu dürfen. Dieses Recht kann durch staatlichen Eingriff in die Kunstfreiheit eingeschränkt werden, wie zum Beispiel durch Publikationsverbote. Ein solcher Ein-

362 LTO. Verlag muss Gendern rückgängig machen (2022)

363 LTO: OVG NRW zum Bushido Album „Sonny Black“ (2018)

griff kann, wie in Kapitel 2.2.1.2 beschrieben, nur mit direkten Verstößen gegen die Verfassung begründet werden, welche in *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* basierend auf den Analysen aus Kapitel 3.1 nicht hinreichend gegeben sind. Auch wäre durch ein Publikationsverbot keineswegs das Änderungsverbot aufgehoben. Hiermit wären also nur die Gesellschaftsinteressen, nicht aber die Autoreninteressen oder die des Verlages befriedigt. Die mögliche Indizierung im Zuge des Jugendschutzes würde die Nutzungsrechtsverhältnisse ebenfalls nicht ändern, jegliche Bearbeitung des Romans wäre also weiterhin ein Verstoß gegen das Urheberrecht, was dem Urheber oder der Urheberin Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz, Vernichtung, Rückruf, oder Überlassung gäbe. Es folgt, dass in einem Fall, da die Bearbeitung durch das Urheberrecht unmöglich und die Publikation nicht verfassungswidrig, aber indizierungsfähig ist, nur eine Änderung des Autorenvertrags eine sinnvolle Lösung für den Konflikt zwischen Autoren-, Gesellschafts-, und Verlagsinteressen darstellen kann.

In einem Autorenvertrag bzw. einem Verlagsvertrag werden grundsätzlich Vereinbarungen zwischen Verlag und Verfasser*in geregelt.³⁶⁴ Diese müssen anfänglich nicht schriftlich festgehalten werden, häufig werden Ausmachungen bereits lang vor der Verschriftlichung der Vereinbarung mündlich getroffen.³⁶⁵ Bei Verschriftlichung wird ein urheberrechtlicher Verwertungsvertrag abgeschlossen.³⁶⁶ Die genauen Details, welche Medien sich für einen solchen Vertrag eignen, sind in 2.2.3.1 genauer beschrieben. Das Verlagsrecht beinhaltet eine Nutzungsbefugnis und die Enthaltungspflicht, das heißt das Recht des Verlages, das Werk in buchtypischer Printform zu vervielfältigen, und es zu verbreiten und damit der Öffentlichkeit anzubieten, sowie auch die Pflicht der Verfasser*innen, die Auswertung des Werks durch den Verlag nicht zu stören. Welchen Nutzungsrechten sich der Verfasser oder die Verfasserin zu enthalten hat, kommt darauf an, welche Nutzungsrechte im Vertrag eingeräumt wurden.³⁶⁷ Grundsätzlich gibt es Haupt- und Nebenrechte, wobei das Hauptrecht allein die Vervielfältigung und Verbreitung des Werks durch den Verlag ist.³⁶⁸ Nebenrechte sollten ausdrücklich im Autorenvertrag festgelegt werden, da im Zweifelsfall, also bei ungenauen Abmachungen zwischen Verlag und Verfasser*in, das Urheberrecht greift und die meisten Nutzungen einzig in der Hand der Verfasser*in verbleiben. Verschiedene Ausgaben eines Buches, zum Beispiel Hardcover und Taschenbuch, werden bei fehlender entsprechender Erwähnung im Autorenvertrag generell als zwei verschiedene Nutzungen gerechnet und müssen einzeln durch den Urheber oder die Urheberin zugestimmt werden.³⁶⁹

In Zukunft wäre es demnach vielversprechend, eine Änderung des Autorenvertrages vorzunehmen, damit erwünschte Änderungen des Werkes nicht durch den

364 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 3

365 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 5–6

366 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 14

367 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 28–33

368 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 38

369 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag 2. Kapitel Rn. 44–50

Schutz des Urheberrechts unmöglich bleiben. Sinnvoll wäre die Ergänzung der vertraglichen Rechtseinräumung um einen Absatz zur korrekten ethischen Diktion wie beispielsweise:

„x) Das Recht der korrigierenden Bearbeitung des Werks bei Verstoß gegen korrekte ethische Diktion und die Auswertung dieser Fassungen in allen vertragsgegenständlichen Nutzungsformen“³⁷⁰.

Hierbei wären zwar theoretisch die Interessen des Autors oder der Autorin in seiner oder ihrer Kunstfreiheit nur eingeschränkt abgedeckt, jedoch wäre bei gegenseitigem Zustimmung zum geänderten Vertrag ein Einvernehmen hergestellt. Bei fehlender Zustimmung des Autors oder der Autorin, wenn diese den eigenen Interessen widerspricht, käme der Vertrag also gar nicht zustande. Damit wären mit diesem Lösungsansatz im Fall der Zustimmung Autor*inneninteressen, Gesellschaftsinteressen, und Verlagsinteressen vollständig erfüllt.

3.2.2 Transmediale Verarbeitung

Transmediale Verarbeitung beschreibt den Prozess der Interpretation von einer sogenannten Storyworld/Geschichtenwelt in diversen Medien und ist eine narrative Strategie. Als Storyworld bezeichnet man die fiktive Erzählwelt, in der die Handlung eines Textes abläuft, sowie alle Teile dieser Welt, seien es Charaktere, politische oder geografische Strukturen.³⁷¹ Diese wird in der Strategie der transmedialen Verarbeitung in verschiedenen Medien genutzt, um einerseits marktwirtschaftliche Interessen zu erfüllen und andererseits Teile der Storyworld in angemessenem Rahmen zu präsentieren. Ein sehr populäres Beispiel dafür ist die Reihe „The Witcher“, die ihren Ursprung in der polnischen Buchreihe Wiedźmin fand. Seither ist das originale Medium um Videospiele, Brettspiele, Filme, Serien, Merchandise, etc. erweitert worden. Dabei wird nicht jedes Mal die gleiche Geschichte verarbeitet, sondern verschiedene Geschichten innerhalb der Storyworld. Das stellt den Unterschied zu z. B. einer traditionellen Verfilmung dar.

Nutzungsrechte, die für diese Lösung notwendig sind, sind verkürzt unter anderen: Print- und Verlagsrechte wie das Recht zur Vervielfältigung in verschiedenen Buchausgaben, z. B. Hardcover und Taschenbuch, oder sonstigen Sonderausgaben, des ganzen oder teilweisen Drucks des Werks in z. B. Zeitungen, sowie die sonstige Bearbeitung und Umgestaltung des Werkes in allen Teilen. Auch elektronische Rechte wie die Vervielfältigung und Verbreitung in digitalen oder interaktiven Systemen wie z. B. CDs, das Zugänglichmachen des Werks in elektronischen Datenbanken, und die Ermöglichung einer interaktiven Nutzung des Werkes sind notwendig. Wichtige Rechte bezüglich Dramatisierung und Verfilmung sind zum Beispiel das Recht zur Bearbeitung des Werkes als Hörbuch/Hörspiel, Bühnenstück, oder Verfilmung. Dabei ist es auch wichtig, dass das Recht, hierfür ohne Zustimmung des Urhe-

370 angelehnt an Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag Anhang II. Musterverträge 1. Autorenvertrag

371 Peña-Acuña, Beatriz. Narrative Transmedia. (2020)

bers oder der Urheberin Lizenzen an Dritte weiterzugeben, festgehalten wird. Weiterhin gibt es das Recht, den Titel des Werkes für Adaptionen zu verwenden und „die in dem Werk enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen“³⁷² für Merchandising und Werbung zu nutzen. Auch die Rechte für „im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten“³⁷³ sind wichtig, falls in der Zukunft neue Nutzungsarten entstehen, die den marktwirtschaftlichen Interessen des Verlags entsprechen. Für alle Fassungen muss zusätzlich die Auswertung dieser nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten bestimmt werden.³⁷⁴

Im Fall von *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* hat es bereits transmediale Verarbeitungsansätze gegeben. Die Verarbeitung als verfilmtes Puppenspiel durch die Augsburger Puppenkiste ist besonders bekannt. Hierfür wurde der Inhalt der originalen Buchfassung zum Beispiel gekürzt,³⁷⁵ während er für die deutsch-französisch produzierte Zeichentrick-Serie durch z. B. Charaktere, und dadurch ganze Handlungsabläufe, erweitert wurde.³⁷⁶ Hier wurde auch von der Band Die Prinzen ein Lied auf Basis des Materials verfasst und aufgenommen.³⁷⁷ Die Verfilmung von *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* aus dem Jahr 2018 ist die teuerste deutsche Filmproduktion aller Zeiten.³⁷⁸ Der Thienemann-Esslinger Verlag präsentiert auf der verlageigenen Website in der Kategorie „Buchhelden“ diverse Produkte der Storyworld um Lummerland, wie Bastelbogen zum Herstellen der Lokomotive Emma, Malvorlagen und Ausmalpostkarten mit Motiven der Charaktere, Urkunden des Kennens des Materials, Aufkleber, Plakate und Bildmaterial für Kindergeburtstage, Rätselbücher, ein Gugelhupf-Rezept nach dem Charakter Frau Waas, und mehrere neue Geschichten der Storyworld in Form von Kinderbüchern für verschiedene Altersgruppen beginnend mit einem Pappbilderbuch ab zwei Jahren.³⁷⁹ Diese Lösung wird von Thienemann-Esslinger also bereits in vollen Zügen genutzt.

Der große Vorteil dieser Lösung ist die Möglichkeit der schlichten Aussparung kritischer Textstellen unter Weiterverwendung des Potentials des Originalmaterials. Da im Fall von *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* spezielle Textpassagen und keine grundsätzlichen Handlungsstränge, Charaktere, Themen, Schauplätze, oder andere zentrale Aspekte unter Prüfung stehen, ohne die eine alternative Verwertung wertlos wäre, bietet sich hier eine gute Möglichkeit einer solchen. Die Verortung

372 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag Anhang II. Musterverträge
1. Autorenvertrag

373 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag Anhang II. Musterverträge
1. Autorenvertrag

374 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag Anhang II. Musterverträge
1. Autorenvertrag

375 Jennings, Manfred, Regisseur. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* (1976)

376 Bianchi, Bruno, Regisseur. *Jim Knopf* (1999)

377 Die Prinzen. *Jim Knopf* (2011)

378 Gansel, Dennis, Regisseur. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* (2018)

379 Thienemann-Esslinger. *Buchheld*innen: Jim Knopf* (2023)

des Werks im Kinderbuchgenre erleichtert die Ideenentwicklung für transmediale Verwertung ebenfalls, da dieser Markt ohnehin empfänglich für Nebenprodukte ist. Mögliche Ideen sind zum Beispiel Spielwaren, Schreibwaren, Bekleidung, Videospiele, Brettspiele, usw. Nachteilig ist hier, dass kaum eine tatsächliche Nutzung des Originalwerks vorliegt und das eigentliche Problem dessen Verarbeitung mehr umgangen als gelöst wird.

In dem Fall, dass im Autorenvertrag die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt sind, ist eine Transmediale Verarbeitung des Werks unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Interessen des Jugendschutzes und der Friedenserhaltung trotzdem eine gute Lösung, um die marktwirtschaftlichen Interessen des Verlags zu erfüllen, ohne die Meinungsäußerungsfreiheit, die Kunstfreiheit oder jegliche Urheberrechte des Urhebers oder der Urheberin zu beeinträchtigen.

3.2.3 Begleitmaterial

Begleitmaterial bereitzustellen ist eine weitere gute Lösung für den Fall, dass für das Werk *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* kein Bearbeitungsrecht besteht. Dadurch werden die Interessen des Autors, Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit, sowie das Urheberrecht weiterhin geschützt, die gesellschaftlichen Interessen wären durch kritische Auseinandersetzung und klare Positionierung zum Text, und die marktwirtschaftlichen Interessen des Verlages durch weiterhin mögliche Vielfältigungs- und Verbreitung des Textes erfüllt. Damit ist das Begleitmaterial eine besonders realistische Lösung.

Mit Begleitmaterial ist an dieser Stelle ein Printprodukt gemeint, wie zum Beispiel ein Flyer, eine Broschur von kleinem Umfang, ein Plakat, oder ähnliches, in dem zusätzliche relevante Informationen zum Werk präsentiert werden. Dieses würde als Einlage im Werk selbst mitverkauft werden, damit die Zugehörigkeit zum Werk klar definiert ist. Bei Interpretation als E-Book könnte das Begleitmaterial mit interaktivem Aspekt im Text selbst eingebaut werden, zum Beispiel durch klickbare Elemente mit weiteren Informationen an der zu begleitenden Stelle direkt. Inhaltlich sollte sich dieses Begleitmaterial mit der im Buch auftretenden diskriminierenden Sprache beschäftigen und diese in den historischen Kontext einordnen. Damit würde der Lehranspruch erfüllt. Eine Indizierung bezüglich des Jugendschutzes wäre dadurch unwahrscheinlicher, da der Aspekt der sozialetischen Desorientierung des Hauptwerks durch eine Art Reorientierung im Zusatzmaterial ausgeglichen werden könnte. Auch die Erziehungstätigkeit der Eltern als Autoritätspersonen für die minderjährige Zielgruppe des Kinderbuchs wäre mit solchem Begleitmaterial unterstützt, da es die Möglichkeit zur Anregung intergenerationellen sprachwissenschaftlichen sowie ethischen Diskurses bietet. Um diesen zu unterstützen und ein möglichst direktes Verständnis der Zielgruppe zu fördern, muss das Begleitmaterial entweder in kindgerechter Sprache formuliert oder aber zumindest zum Vorlesen durch z. B. ein Elternteil ausgearbeitet sein. Ein beispielhafter Vorschlag wäre im Auszug:

Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer begleiten uns nun schon seit über 60 Jahren. Auf ihren Abenteuern begegnen sie vielen verschiedenen Menschen aus aller Welt und entdecken ihnen unbekannte Kulturen für sich neu. Dabei verwendet Michael Ende, der uns ihre Geschichte erzählt, nicht immer die Sprache, die wir heute für sie verwenden würden. Einige dieser alten Wörter haben wir hier erklärt.

Dieser Ansatz löst das Problem der kollidierenden Interessen der Parteien mit der größten Rücksicht auf das Originalwerk und dessen historischen Kontext. Ebenso wird eine Auseinandersetzung mit veralteter und diskriminierender Sprache in der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen angeregt. Schlussendlich ist die Zweckmäßigkeit dieses Ansatzes also eher eine Erziehungsfrage als eine der verlegerischen Möglichkeiten oder der juristischen Schranken. Es ist infrage zu stellen, ob eine Indizierung des Werks der Auseinandersetzung der Jugend mit veralteter diskriminierender Sprache aus jugendschützenden Gründen vorzuziehen ist. In jedem Fall wäre der Lehraspekt, der im Originalwerk selbst wie in 3.1 beschrieben gar nicht oder zu wenig vorhanden ist, mit der Zugabe von lehrendem Begleitmaterial erfüllt.

3.2.4 Übersetzung

Die Übersetzung in moderne Sprache ist eine Lösung, für die das Nutzungsrecht auf „Übersetzung des Werkes in andere Sprachen und zur Übertragung des Werkes in andere Mundarten und die Auswertung dieser Fassungen nach allen vertragsgegenständlichen Nutzungsarten“³⁸⁰ im Autorenvertrag gegeben sein muss. Da es bereits publizierte Übersetzungen in 30 verschiedenen Sprachen für *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* gibt, kann angenommen werden, dass das Nutzungsrecht auf Übersetzung bei diesem Werk gegeben ist.³⁸¹

Die Bezeichnung als Übersetzung ist hier weit definiert zu verstehen. In einer Übersetzung in Mundart, zum Beispiel einer Übertragung in hessischen Dialekt, wird nicht von einer in die andere Sprache übersetzt, sondern innerhalb einer Sprache Worte nach dem Gebrauch in Regionen ausgetauscht, gegebenenfalls werden auch grammatische Strukturen angepasst. Da Sprache im stetigen Entwicklungsprozess steht, kann moderne, nicht-diskriminierende Sprache somit als eine Art Mundart im Vergleich zum Deutsch von 1960, als *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* veröffentlicht wurde, gesehen werden. Die Definition einer Übersetzung wie in 2.2.1.3 und 2.2.3.1 beschrieben, beinhaltet die erhebliche eigenschöpferische Leistung, weswegen sich eine Übersetzung in moderne nicht-diskriminierende Sprache höchstwahrscheinlich nicht nur auf das Ersetzen einzelner Wörter wie zum Beispiel *Eskimo* beschränken dürfte, diese Änderungen jedoch auf jeden Fall beinhalten sollte.

In der Praxis ist diese Lösung also schwierig, jedoch durchaus würdig der Untersuchung. Es müsste eine generelle Übersetzung des Textes vollzogen werden, deren

380 Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag Anhang II. Musterverträge
1. Autorenvertrag

381 Hocke; Imhof, Neumahr. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (2010–2019)

neu entstandenes Werk sich in den sprachlichen Grundzügen vom Original unterscheidet. Dabei sollte sich, wie bei einer Übersetzung in eine andere Sprache, stark am Originaltext orientiert werden, mit dem Ziel einer beinahe wörtlichen Übersetzung.

Beispiele für solche direkten Wortersetzungen im Kontext der Verwendungen innerhalb des Romans *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* sind:

Weib › Frau, Ehefrau

Fräulein › Frau, Dame

Neger › Schwarzer Mensch, Person/People of Color

Gelb › Chinesisch, Asiatisch

Eskimo › Inuit/Inuk, Yupik

Indianer › Indigen, Native American, First Nation

Durch diese Ersetzungen wäre das Problem der diskriminierenden Sprache im Originalwerk grundsätzlich gelöst. Allerdings behandelt dies keins der komplexeren Probleme des geschlechtsbezogen oder ethnisch diskriminierenden Kontextes dieser Wörter im Roman, weitere Diskussion dieses Themas siehe 3.2.5.

Ein anderes Problem dieses Ansatzes ist die praktische Ausführung der Wortersetzungen im Text selbst. Im Kontext kann die reine Ersetzung eines Wortes stilistisch oder semantisch den Textfluss stören. Beispielsweise bei der Ersetzung des Wortes *Neger* im Text sorgt die erklärende Natur der Verwendung, die in 3.1.2.1 näher erläutert wurde, für eine semantische Problematik. Die Aussage Herrn Ärmels, es dürfte sich bei dem Kind um einen kleinen „Neger“ handeln, wird als Reaktion auf die Aussage, dass das Kind „schwarz“ sei, getroffen.³⁸² Sollte also das Wort *Neger* schlicht durch *Schwarzer Mensch* ersetzt werden, würde das Gespräch wie folgend lauten: Die Dorfbewohner würden auf die Hautfarbe des Kindes hinweisen, indem sie „Ein schwarzes Baby!“ ausriefen, Herr Ärmel würde daraufhin aussagen, dass es sich um einen Schwarzen Menschen handle. Dadurch verlöre das beschriebene Gespräch an Sinn. Auch hierzu gibt es nähere Gedanken in 3.2.5.

Schlussendlich ist der Ansatz der Übersetzung möglicherweise realistisch und befriedigt ebenso alle Interessen, jedoch ist diese Lösung als Kompromiss mit Einbußen durch alle Parteien zu verstehen. Gerade die Kunst- und Meinungsfreiheit des Autors erlangt hier keinen hohen Stellenwert.

3.2.5 Bearbeitung

Eine tatsächliche Bearbeitung des Originalwerks ist letztendlich der Lösungsansatz, der das Originalwerk und damit das Urheberrecht des Autors am meisten beeinträchtigen würde, um gesellschaftliche und verlegerische Interessen zu verfolgen. Sofern das Recht auf Bearbeitung im Autorenvertrag verankert ist, ist diese jedoch vollständig rechtens und damit eine adäquate Lösung, die genaue Betrachtung verlangt.

382 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 13

Eine Bearbeitung im Kontrast zur reinen Übersetzung beschränkt sich nicht nur auf die reine wörtliche Übertragung in moderne nicht-diskriminierende Sprache, sondern würde auch diskriminierende Konzepte, Charakterbeschreibungen, Handlungen, etc. als solche in Betracht ziehen. Probleme des geschlechtsbezogen oder ethnisch diskriminierenden Kontexts könnten damit ebenfalls gelöst werden. Dies hat den Vorteil, dass eine tatsächliche, tiefe Auseinandersetzung mit den kritischen Aspekten des Romans stattfinden würde, und die Indizierung wegen Verstoßes gegen den Jugendschutz gänzlich ausgeschlossen werden könnte. Dies ist bei einer reinen Begriffsersetzung nicht gegeben. Vielmehr könnte die Bearbeitung auf die Übersetzung und die dabei entstandenen Ersetzungen aufbauen, da diese in manchen Fällen durchaus eine zufriedenstellende Lösung darstellen. In allen Fällen, wo dies nicht zutrifft, kann eine Bearbeitung tiefer eingreifen.

Der negative Kontext von *Weib* (siehe 3.1.1.1) ist der der angekündigten arrangierten Kinderehe, als der Kaiser verkündet, er werde seine Tochter ihrem Retter aus der Drachensstadt „zum Weibe“ geben.³⁸³ Dieser Kontext ist natürlich nicht durch eine Ersetzung von *Weib* durch *Frau* bzw. *Ehefrau* verbessert. Vielmehr müsste hier grundlegend in die Handlung des Romans eingegriffen werden. Das gleiche gilt für *Neger*, *gelb*, *Eskimo*, und *Indianer*.

Wie schon in 3.2.4 erläutert, hat eine reine Ersetzung des Wortes *Neger* im Kontext der Verwendung wenig Sinn. Hier wäre eine Alternative z. B. die Streichung der Äußerung Herrn Ärmels. Dies kann damit begründet werden, dass in der heutigen globalisierten Welt keine Erklärung für die Hautfarbe eines Kindes nötig ist, da auch die Zielgruppe des Kinderbuchs bereits in jungen Jahren Kontakt mit *People of Color* haben. Durch die Streichung der Aussage verliert die Szene also nicht an Sinn oder Fluss.

Die Verwendung von *gelb* wäre ebenfalls durch eine komplette Streichung der Instanzen behoben. Eine Ersetzung könnte in diesem Fall auch verwirrende Wirkung haben, da nur ein Charakter in asiatisch codierter Umgebung als „gelb“ bezeichnet wird (siehe 3.1.2.2) und demnach eine Beschreibung seiner selbst als „asiatisch“ überflüssig und fehl am Platz wirken könnte. Außerdem hat dieses Wort keinerlei inhaltliche Relevanz und ein Fehlen dessen wäre dem Erzählfluss oder anderen Instanzen der Erzählung nicht geschadet.

Bei *Eskimo* und *Indianer* wäre eine tiefere Auseinandersetzung des Lektorats als bei den anderen Bezeichnungen notwendig, da hier der Kontext wie in 3.1.2.3 und 3.1.2.4 beschrieben komplexerer Natur ist. Es müsste hier eine generelle Neukonzeption des Romans stattfinden. Die beiden Kulturen müssten mehr Aufmerksamkeit in der Auseinandersetzung bekommen, dabei müssten Stereotypen hinterfragt und durch realistische, adäquate, ethisch korrekte Repräsentation ersetzt werden.

Dieser Ansatz wäre demnach nicht nur ein großer Aufwand seitens des Verlags, sondern auch eine weite Entfernung vom Originalwerk. Zwar ist zu argumentieren, dass im Fall von *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* die Intention des Autors und damit des Werkes durch eine Bearbeitung zu sowohl nicht-diskriminierender

383 Ende, Michael. *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer*. (1960) S. 58

Sprache als auch dem respektvollen Umgang mit relevanten Kulturen eher verstärkt als entfremdet würde, jedoch ist dies an sich nicht mit der Meinungsäußerungs- und der Kunstfreiheit zu vereinen. Auch ist infrage zu stellen, ob bei einer solchen intensiven Bearbeitung die Verbreitung eines völlig anderen Romans mit ähnlicher Aussage nicht den gleichen Effekt und Wert hätte. Hier kann das Aufbauen auf ein bereits bekanntes und vielbeliebtes „Franchise“ im Vergleich zum Risiko einer Neuaufnahme ein ausschlaggebender Faktor sein: durch die Popularität der Storyworld von *Jim Knopf und Lukas dem Lokomotivführer* (siehe 3.2.2) besteht hier ein hohes Potential, marktwirtschaftliche Interessen des Verlages zu erfüllen.

4 Fazit

Im Spannungsfeld der traditionellen Verlagsprodukte zwischen künstlerischen Interessen der Autor:innen, den gewandelten Anschauungen der Gesellschaft und den marktwirtschaftlichen Interessen des Verlags, entstehen Konflikte der Meinungsäußerungsfreiheit, der Kunstfreiheit und des Urheberrechts im Verhältnis zum Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde, sowie den Verwertungs- und Nutzungsrechten. In der vorliegenden Arbeit wurden Lösungsansätze für die dem Urheberrecht entsprechende Publikation von Verlagsprodukten entwickelt, deren Inhalte aus moderner gesellschaftlicher Sicht anstößig sind. Dafür wurde eine Inhaltsanalyse des Kinderbuchs *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* von Michael Ende durchgeführt. Die Untersuchung, ob im Roman verfassungswidrige bzw. jugendgefährdende Inhalte vorliegen, ergab, dass die Möglichkeit der Indizierung im Sinne des Jugendschutzes besteht. Aufgrund dieser Erkenntnis wurden verlegerische Lösungsansätze entwickelt: die zukünftige Anpassung von Autorenverträgen, die transmediale Verarbeitung des Originalwerks, die Beigabe von Begleitmaterial, die Übersetzung in nicht-diskriminierende Sprache, und die Bearbeitung des Originals. Von diesen Ansätzen sorgt nur die Änderung der Autorenverträge zu einer vollen Deckung der Interessen der verschiedenen Parteien. Da dieser Lösungsansatz jedoch für das besprochene Kinderbuch nicht anwendbar ist, stehen die anderen vier Lösungsansätze zur Auswahl. Im Fall von *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* bietet sich die Lösung der Übersetzung an, da durch eine solche der Charakter des Werkes erhalten werden kann und lediglich die wörtliche Ausführung korrigiert würde. Da also die zentralen Themen dieses Werkes – interkulturelle Beziehungen, Identitätsentwicklung und alternative Familienstrukturen – durch eine solche Anpassung an gewandelte Anschauungen nicht-diskriminierender Sprache nur gestärkt würden, scheint dieser Lösungsansatz die Interessen des Autors, der Gesellschaft, und des Verlages zur Zufriedenheit zu erfüllen. Welcher der hier vorgestellten Ansätze jedoch tatsächlich für *Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer* geeignet ist, hängt von den bestehenden Vereinbarungen zwischen Michael Ende, bzw. dem Erben oder der Erbin seines Urheberrechts, und dem Thiemann-Esslinger Verlag ab.

Literaturverzeichnis

- Arndt, Susan. Kolonialismus, Rassismus und Sprache. Kritische Betrachtungen der deutschen Afrikaterminologie. Bundeszentrale für politische Bildung, 2004
- Bandle, Rico. Weshalb eine Frau kein Dieb mehr sein kann. Der Bund, 2021 www.derbund.ch/weshalb-eine-frau-kein-dieb-mehr-sein-kann-605832878211 Letzter Zugriff 11. Mai 2023 17:00 Uhr
- Bethge in: Sachs. Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage, 2021
- Bianchi, Bruno, Regisseur. Jim Knopf. 1999, justbridge entertainment Germany, 2007, 19 Stunden und 4 Minuten, DVD 4:3.
- Bullinger/Wandtke Urheberrecht, 3. Auflage, 2009
- Degenhart in: Sachs. Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage, 2021
- Die Prinzen. Jim Knopf. Genius, 2011, genius.com/Die-prinzen-jim-knopf-version-2011-lyrics, Letzter Zugriff 15.05.2023 18:00 Uhr
- Ende, Michael. Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer. Thienemann, Stuttgart-Wien, 1960
- Engelbrecht, Sebastian: Wie männlich ist der Lehrer? Gendergerechter Online-Duden. Deutschlandfunk, 2021
www.deutschlandfunk.de/gendergerechter-online-duden-wie-maennlich-ist-der-lehrer-100.html Letzter Zugriff 11. Mai 2023 15:00 Uhr
- Faigle, Philip und Jana Simon. „Gendern ist reaktionär“. Podcast: Warum denken Sie das? / Gendergerechte Sprache. ZEIT Online, 2021
www.zeit.de/gesellschaft/2021-11/gendern-luise-pusch-torsten-schulz-warum-denken-sie-das-podcast Letzter Zugriff 11. Mai 2023 15:00 Uhr
- Frühauf, Sarah. Sonderurlaub nach Geburt des Kindes, ARD Berlin, 2023
www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/familienstartzeitgesetz-paus-sonderurlaub-101.html Letzter Zugriff 12. Mai 2023 12:00 Uhr
- Gansel, Dennis, Regisseur. Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer. 2018, Warner Bros (Universal Pictures), 105 Minuten, Widescreen DVD
- Hensler, Sara. Eine kurze Geschichte der gendergerechten Sprache, SRF, 2021 www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/minenfeld-gendersternchen-eine-kurze-geschichte-der-gendergerechten-sprache Letzter Zugriff 11. Mai 2023 17:00 Uhr
- Hill, Evan und Ainara Tiefenthäler, Christiaan Triebert, Drew Jordan, Haley Willis, Robin Stein. How George Floyd Was Killed in Police Custody. The New York Times, 2020 <https://www.nytimes.com/2020/05/31/us/george-floyd-investigation.html> Letzter Zugriff 12. Mai 2023 22:00 Uhr
- Hillstrom, Laurie Collier. Black Lives Matter: From a Moment to a Movement. Greenwood, Santa Barbara, California, 2018
- Hocke, Roman und Agnes Imhof, Uwe Neumahr. Biographie. 2010–2019. michaelende.de/autor/biographie Letzter Zugriff 11. Mai 2023 15:00 Uhr

- Hocke, Roman und Agnes Imhof, Uwe Neumahr. Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer. 2010–2019. michaelende.de/buch/jim-knopf-und-lukas-der-lokomotivfuehrer Letzter Zugriff 13. Mai 2023 15:00 Uhr
- Hogan, Brandon, 'What "Black Lives Matter" *Should* Mean', in Brandon Hogan and others (eds), *The Movement for Black Lives: Philosophical Perspectives* (New York, 2021; online edn, Oxford Academic, 21 Oct. 2021), doi.org/10.1093/oso/9780197507773.003.0002, Letzter Zugriff 11. Mai 2023. 15:00 Uhr
- Iken, Katja. „Als Freiwild markiert“ Aus für den Begriff „Fräulein“ 1971. Spiegel Geschichte, 2022 www.spiegel.de/geschichte/wie-fraeulein-1972-aus-dem-amtsdeutsch-verschwand-ende-der-verzweigung-der-frau-a-ce06fa2d-d683-4cb9-a1d1-c4a16a42d1f9 Letzter Zugriff 12. Mai 2023 13:00 Uhr
- Internetredaktion der LpB BW: Gendern: Ein Pro und Contra. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. 2022 www.lpb-bw.de/gendern Letzter Zugriff 13. Mai 2023 15:00 Uhr
- Jana, Ines. Eskimo, in: Nduka-Agwu, Adibeli und Lann Hornscheidt. *Rassismus Auf Gut Deutsch: Ein Kritisches Nachschlagewerk Zu Rassistischen Sprachhandlungen*. Brandes & Apsel, Frankfurt am Main, 2013.
- Jarass/Pieroth. Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz, 54. Auflage, 2023
- Jenning, Manfred, Regisseur. Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer. 1976, Ufa Kids, 2016, 113 Minuten, DVD 4:3.
- Kaiser in: Erbs/Kohlhaas. *Strafrechtliche Nebengesetze UrhG*, 244. EL, 2022
- Kaplan, Lawrence: Inuit or Eskimo: Which name to use? University of Alaska Fairbanks; Alaska Native Language Center. uaf.edu/anlc/research-and-resources/resources/resources/inuit_or_eskimo.php Letzter Zugriff 13. Mai 2023 02:00 Uhr
- Keevak, Michael. *Becoming Yellow: A Short History of Racial Thinking*. Princeton Univ. Press, Princeton, 2011
- Kempen. Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz, 54. Auflage, 2023
- Kleparski, Grzegorz Andrzej. *Semantic Change and Semantic Components: A Study of English Evaluative Developments in the Domain of HUMANS*. Ph.D. Dissertation. The Catholic University of Lublin, Lublin, 1988
- Kluge, Friedrich und Alfred Götze. *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 20. Aufl., hrsg. von Walther Mitzka, De Gruyter, Berlin/ New York 1975, S. 844
- Kochman-Haladyj, Bożena. "Low wenchies" and "slatternly queans": On derogation of women terms. 2007
- Kochskämper, Birgit. Von Damen und Herren, von Männern und Frauen: Mensch und Geschlecht in der Geschichte des Deutschen, in: Ursula Pasero/Friederike Braun (Hg.): „Man räume ihnen Kanzeln und Lehrstühle ein ...“ *Frauenforschung in universitären Disziplinen*, Tübingen, 1993

- Lenz, Susanne. Gendern im Duden: Wer zum Bäcker geht, geht künftig nur zu einem Mann. Berliner Zeitung, 2021.
www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/duden-generisches-maskulinum-laut-duden-wer-zum-baecker-geht-geht-kuenftig-zu-einem-mann-li.131038 Letzter Zugriff 11. Mai 2023 16:00 Uhr
- Liesching/Schuster. Jugendschutzrecht Kommentar, 5. Auflage, 2011
- Liesching in: Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze JuSchG, 244. EL, 2022
- LTO. Streit um Straßennamen am VG Berlin: Umbenennung der Mohrenstraße nur durch Anwohner angreifbar. Legal Tribune Online, 2022 www.lto.de/persistent/a_id/49355/ Letzter Zugriff am 11.05.2023 16:30 Uhr
- LTO. Ermittlungsverfahren wegen Urheberrechtsverletzung: Silbereisen strich Wort „Indianer“ aus Song. In: Legal Tribune Online, 2023 www.lto.de/persistent/a_id/50865/ Letzter Zugriff am 13. Mai 2023 14:00 Uhr
- LTO. Verfahren vor dem LG Hamburg endet mit Vergleich: Verlag muss Gendern rückgängig machen, In: Legal Tribune Online, 2022, https://www.lto.de/persistent/a_id/48524/ Letzter Zugriff am 13. Mai 2023 14:00 Uhr
- LTO. OVG NRW zum Bushido Album „Sonny Black“: Indizierung war rechtswidrig. In: Legal Tribune Online, 2018 https://www.lto.de/persistent/a_id/28649/ Letzter Zugriff 13. Mai 2023 15 Uhr
- Merriam-Webster.com Dictionary, s.v. „woke“, accessed May 12, 2023, www.merriam-webster.com/dictionary/woke.
Letzter Zugriff 12. Mai 2023 13:00 Uhr
- Miller, Casey und Kate Swift. Words and Women. Anchor Press, New York. 1976
- Münch/Kunig/Wendt. Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, 2021
- Nduka-Agwu, Adibeli. „Indianer_in“, in: Nduka-Agwu, Adibeli und Lann Hornscheidt. Rassismus Auf Gut Deutsch: Ein Kritisches Nachschlagewerk Zu Rassistischen Sprachhandlungen. Brandes & Apsel, Frankfurt am Main, 2013.
- Nübling, Damaris. Von der ‚Jungfrau‘ zur ‚Magd‘, vom ‚Mädchen‘ zur ‚Prostituierten‘: Die Pejorierung der Frauenbezeichnungen als Zerrspiegel der Kultur und als Effekt männlicher Galanterie? Jahrbuch für germanistische Sprachgeschichte, 2011
- Ogette, Tupoka. exit Racism, UNRAST Verlag, Münster, 2020
- Ostendorf in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, 2017
- Pines, Sarah. „Das Wesen, das menstruiert“: Die Frau verschwindet im politisch korrekten Newspeak. Neue Zürcher Zeitung, 2022
www.nzz.ch/feuilleton/frauen-was-ihnen-bleibt-wenn-alle-frau-sein-duerfen-ld.1664583 Letzter Zugriff 11. Mai 2023 18:00 Uhr
- Rütten, Finn. Warum es anmaßend vom Duden ist, das generische Maskulinum abzuschaffen. Stern, 2021 www.stern.de/gesellschaft/duden-schafft-generisches-maskulinum-ab-warum-das-anmassend-ist-9560662.html Letzter Zugriff 11. Mai 2023 16:00 Uhr
- Schemmer in: Epping/Hillgruber. BeckOK Grundgesetz, 54. Edition, 2023

- Schmalz, Alexander: Tagesschau rudert zurück: „Entbindende Person“ heißt wieder „Mutter“.
Berliner Zeitung, 2023
<https://www.berliner-zeitung.de/news/medien-gender-streit-um-formulierung-in-online-be-richt-ard-tagesschau-rudert-zurueck-entbindende-person-heisst-wieder-mutter-li.334297>
Letzter Zugriff 11. Mai 2023 17:30 Uhr
- Schmidt/Glöge/Preis. Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht,
23. Auflage, 2023
- Schulz, Muriel (1975): The Semantic Derogation of Woman, in: Barrie Thorne/Nancy Henley (Hg.),
Language and Sex. Difference and Dominance, Massachusetts, 1975, 64–75.
- Smiljanic, Mirko: Streit ums Gendern. Was sich aus früheren Sprachdebatten lernen lässt,
Deutschlandfunk, 2021
www.deutschlandfunk.de/streit-ums-gendern-was-sich-aus-frueheren-sprachdebatten-100.html
html Letzter Zugriff 11. Mai 2023 15:00 Uhr
- Stolz, Thomas und Ingo Warnke, Daniel Schmidt-Brücken. Sprache und Kolonialismus: Eine
interdisziplinäre Einführung zu Sprache und Kommunikation in kolonialen Kontexten. Berlin,
Boston: De Gruyter, 2016. <https://doi.org/10.1515/9783110370904>
- Sternberg-Lieben/Schittenhelm in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage, 2019
- Suda, Kimiko und Mayer Sabrina J., Christoph, Nguyen. Antiasiatischer Rassismus in Deutschland.
Bundeszentrale für politische Bildung, 2020 <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/anti-rassismus-2020/316771/antiasiatischer-rassismus-in-deutschland/>
Letzter Zugriff 13. Mai 2023 02:00 Uhr
- Thienemann-Esslinger. Buchheld:innen: Jim Knopf. Thienemann-Esslinger, 2023 <https://www.thienemann-esslinger.de/buchhelden/jim-knopf> Letzter Zugriff am 13. Mai 2023 15:00 Uhr
- Wiebe in: Spindler/Schuster Recht der elektronischen Medien,
4. Auflage, 2019
- Wegner/Wallenfels/Kaboth Recht im Verlag, 2. Auflage, 2011
- Wurmitzer, Michael. Online-Duden gendert nun: Rütteln an grammatischen Grundpfeilern.
Der Standard, 2021 <https://www.derstandard.de/story/2000123274536/online-duden-gendert-nun-ruetteln-an-grammatischen-grundpfeilern>
Letzter Zugriff 11. Mai 2023 15:00 Uhr

Gesetzesurteile

- BGH, Urteil vom 15. 11. 1967 – 3 StR 4/67 (LG Hamburg)
- BGH GRUR 2008, 984, , Urteil vom 19. 3. 2008 – I ZR 166/05 (OLG Hamm)
- BVerfG BeckRS 2022, BVerfG (Zweiter Senat), Urteil vom 06.12.2022 – BVERFG Aktenzeichen 2 BvR 547/21, BVERFG Aktenzeichen 2 BvR 798/21
- BVerfGE 7, 198, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51
- BVerfGE 25, 256, Beschluss vom 26.02.1969 – 1 BvR 619/63
- BVerfGE 30, 173, Beschluss vom 24.02.1971 – 1 BvR 435/68
- BVerfGE 30, 336, Beschluss vom 23.03.1971 – 1 BvL 25/61
- BVerfGE 31, 229, Beschluss vom 07.07.1971 – 1 BvR 765/66
- BVerfGE 57, 295, Urteil vom 16.06.1981 – 1 BvL 89/78
- BVerfGE 65, 1, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 269/83

BVerfGE 66, 137, Beschluss vom 25.01.1984 – 1 BvR 272/81
BVerfGE 67, 213, Beschluss vom 17.07.1984 – 1 BvR 816/82
BVerfGE 75, 369, Beschluss vom 03.06.1987 – 1 BvR 313/85
BVerfGE 81, 298, Beschluss vom 07.03.1990 – 1 BvR 1215/87
BVerfGE 85, 23, Beschluss vom 09.10.1991 – 1 BvR 221/90
BVerfGE 93, 266, Beschluss vom 10.10.1995 – 1 BvR 1980/91
BVerfGE 119, 1, Beschluss vom 13.06.2007 – 1 BvR 1783/05
BVerfGE NJW 2011 1208, BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 07. März 2011
BVerfGE NJW 2004 590, (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 30.9.2003 – 1 BvR 865/00
BVerwGE 84, 71, Urteil vom 09.11.1989 – 7 C 81/88 (Mannheim)
BVerwG NJW 2020, 785, 789, Urteil vom 30.10.2019 – 6 C 18/18
LG Frankfurt, Urteil vom 08.12.1987 – 5/14 Ns 50 Js 26 112/84 (A 7/86)
OLG Hamburg, Urteil vom 18.2.1975 – 2 Ss 299/74

